



Schulassistentz gestalten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in allgemeinbildenden Schulen

Inhalt

| | |
|--|----|
| Geleitwort | 2 |
| Vorwort | 3 |
| 1. Ausgangsbasis Inklusion: Eine Frage der Haltung und des Rechts | 5 |
| 2. Begriffs- und Aufgabenklärung | 9 |
| 2.1 Schulasstistenzen | 9 |
| 2.2 Schulische Bildungsangebote | 12 |
| 2.3 Schulasstistenzen stützen Bildung | 14 |
| 3. Rechtliche Grundlagen | 15 |
| 3.1 Rechtliche Grundlagen und Leistungsanspruch | 15 |
| 3.2 Wunsch- und Wahlrecht | 18 |
| 3.3 Gemeinsame Leistungserbringung | 20 |
| 3.4 Persönliches Budget | 23 |
| 3.5 Andere Leistungsansprüche | 24 |
| 3.6 Heranziehung von Einkommen und Vermögen | 25 |
| 3.7 Weisungs- und Dienstaufsichtsrecht | 26 |
| 3.8 Haftung und Verantwortlichkeiten innerhalb des Schulbetriebes | 27 |
| 4. Von der Anmeldung bis zur schulischen Bildung | 28 |
| 4.1 Bedarfsfeststellung und Planung | 28 |
| 4.2 Beratung | 30 |
| 4.3 Antragstellung | 31 |
| 4.4 Verfahrensvorschlag | 33 |
| 4.5 Ermittlung der Assistenzbedarfe – Kommunikation in alle Richtungen | 35 |
| 5. Aufgaben und Inhalte der Leistung | 36 |
| 6. Individuelle Ziele und Wirksamkeit der Assistenz | 42 |
| 7. Rollenklärung und vereinbarte Zusammenarbeit | 45 |
| 8. Fachkräfte | 48 |
| 9. Vertragsrecht und Vergütung für Leistungserbringer | 50 |
| 10. Ausblick | 53 |
| 11. Anlagen | 57 |
| 11.1 Rechtsprechung und rechtliche Einschätzungen | 57 |
| 11.2 Weiterführende Informationen und Links | 60 |

Geleitwort

Woran denken Sie, wenn Sie auf Ihre Schulzeit zurückblicken? An das, was Sie gelernt haben? Oder eher an Ihre Lehrer*innen, Mitschüler*innen, das Miteinander? Schule ist nicht nur ein Ort des fachlichen Lernens, sondern des sozialen Lernens. Dort lernen Kinder die Grundregeln des gesellschaftlichen Miteinanders und im Idealfall lernen sie dort auch, was Vielfalt, was Inklusion heißt. Und zwar ganz selbstverständlich, von Beginn an.

Dennoch gibt es immer noch Skeptiker und es droht ein Rollback, „die Inklusion“ insgesamt wird immer wieder in Frage gestellt. Das ist aus meiner Sicht grundlegend falsch. Denn wie soll eine inklusive Gesellschaft entstehen, wenn wir Inklusion nicht von Beginn an zulassen? Wir wachen nicht eines Morgens auf und leben plötzlich inklusiv. Es ist elementar, die Rahmenbedingungen von Anfang an richtig zu setzen.

Dazu zählen gut ausgestattete Schulen, gut ausgebildetes und deutlich mehr Lehrpersonal sowie Sonderpädagog*innen – und natürlich auch die Schulassistenz. Denn jede Behinderung und jeder sich daraus ergebende Bedarf ist anders. Inklusion heißt nicht, dass alle einfach in dieselbe Schule geschickt werden. Es muss genau geschaut werden, welcher Bedarf wie gedeckt, welches Kind wie

möglichst passgenau gefördert und unterstützt werden kann. Das gilt für Kinder mit Behinderungen genauso wie für Kinder ohne Behinderungen.

Inklusion ist für alle da – das ist im Grunde auch das, was ich mit dem Motto meiner Amtszeit „Demokratie braucht Inklusion“ ausdrücken möchte. Eine Demokratie ist nur dann eine wirklich gute Demokratie, wenn alle von Beginn an die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben. Dabei ist Inklusion nicht nur eine Frage der Regeln und der Gesetze, sondern auch der Herzensbildung – so altmodisch dieser Begriff klingen mag. Inklusion ist unsere gemeinsame Aufgabe.

Schön, dass der Paritätische Gesamtverband diese Broschüre zur Schulassistenz aufgelegt hat. Sie ist ein wichtiger Wegweiser, der die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert und Tipps zur praktischen Umsetzung gibt.

Viel Freude beim Lesen!

Ihr

Jürgen Dusel

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen



Vorwort

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wollen lernen wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention) hat sich Deutschland als Vertragsstaat bereits vor 10 Jahren verpflichtet für Schüler*innen mit Behinderungen den diskriminierungsfreien Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Bildungssystem auf allen Ebenen zu sichern.¹ Das Recht auf eine gleichberechtigte inklusive Bildung ist anzuwenden und darf Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nicht verwehrt werden. Auf der Basis des Grundsatzes gleichberechtigter Teilhabe werden somit gleiche Qualitäten und gleiche Standards in den jeweiligen schulischen Lernbereichen erwartet, wie sie Menschen ohne Behinderungen zugestanden werden. „Gleich“ bedeutet dabei nicht „identisch“. Die formelle Gleichberechtigung allein ist nicht ausreichend, sondern es muss eine tatsächliche Gleichstellung erfolgen, bei der individuelle Bedarfe einbezogen und abgesichert werden. Um eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung zu ermöglichen, muss der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch

inklusiv gestaltete, allgemein zugängliche Angebote, angemessene Vorkehrungen und notwendige Unterstützung Rechnung getragen werden. Obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention bundesweit gilt, ist die Umsetzung sehr verschieden. Sie ist an unterschiedliche Bedingungen gebunden, da Schulrecht Ländersache ist. Ein inklusives Gesamtkonzept ist in Deutschland auf Grund der föderalen Strukturen kaum erkennbar.²

Im Gegenteil: Die föderal ausgestalteten schulischen Bildungssysteme weisen weiterhin Exklusionstendenzen auf. Separierende Bildungsformen, zeitlich beschränkte Unterstützungs- und Förderangebote oder die Missachtung des Wunsch- und Wahlrechts von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und deren Eltern bzw. Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten (im Folgenden mit Eltern bezeichnet) zeigen dies beispielhaft. Aktuelle Reformbestrebungen, die unter den Begriff Inklusion gefasst werden, sind kritisch zu hinterfragen. Denn wenn Schüler*innen mit Behinderungen der Zugang zu einem weiterhin auf Separation angelegten Schulsystem eröffnet wird und sich die Rahmenbedingungen kaum ändern, kann Inklusion nicht gelingen.

¹ Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention

² Artikel 30 und Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz

Grundsätzlich sind die schulische Bildung und der Zugang barrierefrei zu gestalten. Die Schulassistenz, die sich in den letzten Jahren zunehmend verstetigt hat, kann zum Abbau von Barrieren im Schulalltag für lernende Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beitragen. Sie wird i. d. R. von gemeinnützigen Trägern erbracht, überwiegend aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert und ist am individuellen Bedarf der Schüler*innen ausgerichtet. Dennoch: Das Schulsystem ist gefordert, verlässliche Strukturen zu schaffen, die eine barrierefreie Bildung für alle ermöglicht, denn Schule hat einen Bildungsauftrag für ALLE Kinder und Jugendliche – mit und ohne Behinderungen.

Der Paritätische möchte mit dieser Broschüre, die sich auf die Bildung vom Eintritt ins Schulalter und die allgemeine Schulbildung beschränkt, notwendige Standards, aber auch Problemlagen in der Umsetzung aufzeigen. Der Paritätische will mit Blick auf die Veränderungen in der Eingliederungshilfe durch das Bundesteil-

habegesetz praxismgerechte Empfehlungen und Ideen für die Weiterentwicklung geben und Einfluss darauf nehmen, dass die Schulassistenz im Schulalltag als Instrument gestärkt und hierfür gleichwertige Rahmenbedingungen in den Ländern und Kommunen geschaffen werden. Dem Paritätischen ist bewusst, dass vieles bereits gut gelingt, aber dennoch Hürden bestehen, die manchmal banal erscheinen, für Kinder und Eltern ein Kraftakt darstellen, unnötige Ressourcen binden und oftmals kaum zu überwinden sind. Einige der Hürden und den Umgang damit haben wir in den Praxisstimmen aufgegriffen, weil individuelle praktikable Lösungen gefunden wurden, die allen Beteiligten Mut machen sollen. Die Broschüre richtet sich daher gleichermaßen an Eltern von Kindern mit Behinderungen, Schulassistent*innen, Interessenverbände, Leistungserbringer, Schulen in freier Trägerschaft und staatliche Schulen sowie Leistungsträger. Denn: Schulassistenz ermöglicht den Schüler*innen mit Behinderungen den Zugang zu einer inklusiven Bildung.

Für Schüler*innen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Schüler*innen ist ein diskriminierungsfreier Zugang zu einem hochwertigen inklusiven Bildungssystem zu sichern und das Recht auf eine gleichberechtigte inklusive Bildung anzuwenden.

1. Ausgangsbasis

Inklusion: Eine Frage der Haltung und des Rechts

Bildung ist der Schlüssel zu einer selbstbestimmten Lebensführung und gleichberechtigter Teilhabe in der Gesellschaft. Die UN-Behindertenrechtskonvention postuliert die Sicherung des gleichberechtigten Zugangs zu einem inklusiven Bildungssystem für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Das bedeutet, das schulische Bildungssystem so weiter zu entwickeln, dass alle Kinder und Jugendliche mit Behinderungen orientiert an ihrem individuellen Bedarf die notwendige Unterstützung erhalten, damit sie sich entsprechend ihrer Fähigkeiten entfalten und in ihrem Sinne an der Gesellschaft und Bildung teilhaben können.

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderungen im Dezember 2016 wurden Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) erstmals ausdrücklich normiert.³ Es wurden Regelungen zur Teilhabe an Bildung geschaffen, die ab dem 01.01.2020 in Kraft treten. Neu sind die Hilfen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag

der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den Stundenplan des Unterrichts anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Heilpädagogische und sonstige Leistungen, die zur Ermöglichung oder Erleichterung des Schulbesuchs im Rahmen der Schulpflicht geeignet und erforderlich sind, wurden zur Klarstellung in das SGB IX integriert.⁴ Ausdrücklich geregelt ist auch, dass Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind, zu den Hilfen gehören, sofern nicht ein vorrangiger Träger (z. B. die Krankenversicherung) zuständig ist.⁵

Mit den Neuregelungen sind, bis auf die Ganztagsangebote, kaum Ausweitungen oder eine bundesweite Angleichung bisher bestehender schulunterstützender Leistungen verbunden. Es bleibt auch künftig bei den vielfachen unterschiedlichen Regelungen in den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften für die Leistungsanbieter von Schulassistenz. Allerdings gilt ab 01.01.2020 ein neues Vertrags- und Vergütungsrecht für die

⁴ § 112 Absatz 1 S. 3 SGB IX, bisher § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung

⁵ § 112 Absatz 1 Satz 5 SGB IX

³ § 75 SGB IX in Verbindung mit 112 SGB IX

Eingliederungshilfe (vgl. 9. Vertragsrecht und Vergütung für Leistungserbringer).

Die seit langem angekündigte Reform für ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde in der letzten Legislaturperiode nicht umgesetzt. Somit wurden die schon heute bestehenden Problemlagen an der Schnittstelle zwischen den Schulträgern und den Sozial- und Jugendhilfeträgern nicht angegangen, was den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention keinesfalls entspricht.

Hinzu kommt, dass in jedem Bundesland eine eigenständige Schulgesetzgebung existiert, die u.a. auch den Zugang zur Schule sowie den Schulformen und die inklusive Ausgestaltung von Schule regelt. Das deutsche Schulsystem ist hinsichtlich der freien Wahl des Schulorts und Schultyps stark reglementiert. Der UN-Fachausschuss für die Rechte des Kindes hat die segregierende Wirkung der hierarchisch gegliederten Schulformen, die äußerst frühe Aufteilung der Kinder auf unterschiedlich anspruchsvolle Schultypen und die kaum korrigierbare Festlegung auf eine bestimmte Schullaufbahn kritisiert.

Eines ist jedenfalls gesichert: Durch entsprechende Rechtsprechung kann den Eltern mit schulpflichtigen Kindern mit Behinderungen der Wunsch nach einer inklusiven Beschulung nicht einfach durch den Leistungsträger mit Hinweis auf Mehrkosten oder aus Erforderlichkeitsgründen abgelehnt und das Kind oder der Jugendliche auf eine Förderschule verwiesen werden (vgl. 11.1 Rechtsprechung und rechtliche Einschätzungen).

Problematisch kann es werden, wenn Eltern ihr Kind an einer bestimmten allgemeinen öffentlichen Grundschule beschulen lassen wollen, weil sie dort die besseren Voraussetzungen für eine Beschulung ihres Kindes sehen, wie z. B. der sichtbare Inklusionswille der Schule, die baulichen Voraussetzungen, das Lernkonzept oder sonstige Ressourcenausstattung vor Ort. Im Rahmen der jeweiligen Zuweisungsregelungen zu den allgemeinen öffentlichen Grundschulen können Eltern die Schule in der Regel nicht frei wählen, sondern sind an die Zuordnung zu vorgegebenen Schulbezirken gebunden. Ausnahmen sind, wenn überhaupt, nur auf Antrag unter Vor-

liegen besonderer Gründe zulässig (vgl. 11.1 Rechtsprechung und rechtliche Einschätzungen). Die Entscheidung trifft die jeweilige Schulbehörde nach geltendem Schulrecht vor Ort. Eine Aufhebung der Schulbezirke für Grundschulen müsste für alle Eltern im Bundesland gelten und ist so beispielsweise 2006 vom Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) umgesetzt worden. Allerdings muss auch auf die damit verbundene Gefahr hingewiesen werden. Eine freie Schulwahl kann Segregation noch stärker in Gang setzen und könnte daher auch ein weiteres Hin-

dernis für gelingende Inklusion an Schule vor Ort darstellen. Fakt ist jedoch, dass Eltern mit dem Wunsch auf inklusive Beschulung beginnend mit der Grundschule auf sehr unterschiedliche Realitäten im Kontext Schule treffen und sich natürlich mit den Fragen konfrontiert sehen, ob ihr Kind mit seinem spezifischen Unterstützungsbedarf auch wirklich an der Schule vor Ort gut aufgehoben ist und Inklusion im bestmöglichen Sinne für das eigene Kind tatsächlich umgesetzt wird. Die Fragen stellen sich im späteren Verlauf erneut für die weiterführenden Schulen.

Meryam, Hydrocephalus, geistige Entwicklungsverzögerung, Migrationshintergrund, Grundschule vor Ort: Schon während des Besuchs des integrativen Kindergartens wird klar, dass das Mädchen, das kaum spricht und in seiner Entwicklung stark verzögert ist, von den anderen Kindern, die um sie herum spielen, sehr profitiert. Meryam orientiert sich an ihnen und macht so langsame Fortschritte in ihrer Entwicklung. Die Frühförderung rät den Eltern daher zur Inklusion. Der Vater spricht kaum Deutsch und beteiligt sich nicht am Einschulungsverfahren, die Mutter ist stark verunsichert, hat Angst, ihr Kind könne in einer Regelschule untergehen. Die Schulleiterin der Grundschule steht Inklusion aber sehr offen gegenüber. Sie begleitet das Einschulungsverfahren und nimmt von sich aus Kontakt mit Eltern, Frühförderung, Kita und Beratungs- und Förderzentrum auf. Im Förderausschuss beschließen alle Anwesenden einstimmig die inklusive Beschulung. Eine Teilhabeassistenz wird beantragt und vom Amt problemlos für die volle Unterrichtszeit bewilligt, ein Förderlehrer kommt für 8,9 Stunden in die Klasse. Schon in den ersten Schulwochen zeigt sich, dass die Entscheidung richtig war. Akzeptanzprobleme bei den Klassenkameraden und den übrigen Eltern gab es nicht. Die Teilhabeassistentin stammt aus demselben Land wie die Familie, kann sich dem Kind also auch in der Muttersprache zuwenden. Meryam nimmt zunehmend Kontakt zu den Mitschüler*innen auf und fühlt sich äußerst wohl im Trubel der ortsnahen Grundschule. (Quelle: Gemeinsam leben Hessen e.V.)

Leider war es uns in der Realität nicht möglich, unser Kind an der für das Kind zuständigen nächsten Grundschule anzumelden, weil es dem Direktor „zu viel Arbeit macht. Die Abstimmung mit den Schulhelfern würde immer zu Streit mit den Kollegen führen.“
Eltern, Berlin



Die Umsetzung einer inklusiven Bildung stellt nicht nur das Lehrpersonal oder die Schullassistenten, sondern auch die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und deren Eltern hinsichtlich der Ressourcen und der Haltungen vor große Herausforderungen. In der Regel wird zuerst auf die individuellen Ressourcen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und auf die bereitzustellenden Ressourcen der Schulträger und/oder der Eingliederungs- und Jugendhilfeträger geschaut, ohne, dass eine grundlegende

Haltung und ein eindeutig bekenndes „Ja“ für Inklusion aller Beteiligten vorhanden ist. Das führt oft zu vorschnellen Auffassungen: „Das Kind ist zu schwer behindert und die finanziellen Mittel für einen Umbau oder für spezifisches Personal sind nicht vorhanden.“ Ein eindeutiges „Ja“ und eine wertschätzende Haltung vor dem Blick auf die Ressourcen wird das Finden von Lösungswegen entscheidend beeinflussen und dazu beitragen, Barriere- bzw. Kommunikationsprobleme auf verschiedenen Ebenen abzubauen.

Ein eindeutiges „Ja“ für inklusive Bildung ist notwendig. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist nicht verhandelbar. Sie setzt zentrale Vorgaben und Maßstäbe zur Verwirklichung der inklusiven Bildung und gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen. Deutschland hat sich mit der Ratifizierung zur Umsetzung bereits 2009 verpflichtet.

2. Begriffs- und Aufgabenklärung

2.1 Schullassistenten

Kontrovers wird in den letzten Jahren über Begriffsdefinitionen für Teilhabeleistungen für Bildung diskutiert. Neben den Begriffen Schullassistent, Schullbegleitung und Integrationsassistent gibt es bundesweit zahlreiche weitere Begrifflichkeiten zu diesem Thema. Der Paritätische verwendet den Begriff „Schullassistent“ in Anlehnung an den Assistenzbegriff im Bundesteilhabegesetz.⁶

Schullassistent ist eine individuelle und personale Unterstützung für Schüler*innen mit Behinderungen⁷ an allgemeinen Schulen. Sie kann als Einzel- oder Gruppenleistung gewährt werden (vgl. 3. Rechtliche Grundlagen). Grundlegende Ziele der Schullassistent sind:

- ➔ die Verwirklichung von schulischer Inklusion und Sicherung der Unterstützung für die Teilhabe beim Lernen und Leben im Schulalltag und
- ➔ die Sicherung des Besuchs der gewünschten und geeigneten Schule.

Schullassistent ist eine individuelle Leistung und wird im Wesentlichen in den folgenden Bereichen erbracht:

- ➔ Unterstützung bei der Verarbeitung von Wissen und Können, bei der Aufnahme von Informationen sowie der Kommunikation (pädagogische Aufgaben, die nicht die Vermittlung von Lerninhalten, die den Lehrkräften vorbehalten sind, wohl aber den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule berühren).
- ➔ Unterstützung und Begleitung im schulischen Freizeitbereich, z. B. Begleitung in den Pausen und bei schulischen Veranstaltungen.
- ➔ Unterstützung bei unterschiedlichsten Formen der Kommunikation zur Förderung der Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Partizipation.
- ➔ Unterstützung bei der (Selbst-)organisation und bei lebenspraktischen Tätigkeiten. Dazu gehören insbesondere Unterstützung beim Schulweg, beim Aus- und Ankleiden in der Schule, Orientierung im Schulgebäude, zeitliche Orientierung, beim Essen, beim Wechseln des Unterrichtsraums und beim Treppensteigen.

⁶ § 76 Absatz 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 SGB IX

⁷ § 2 SGB IX

- ➔ Unterstützung bei einfachen grundpflegerischen Leistungen; z. B. beim Toilettengang oder bei der Versorgung mit Inkontinenzmaterialien.
- ➔ Im Einzelfall auch Notfallversorgung von Kindern mit Allergien oder Diabetes, denen u. U. eine Notfallmedikation oder -spritze gegeben werden muss.

Tina, Down-Syndrom, Realschule (wohnortnah): Nach der Grundschulzeit in der Förderschule für Geistige Entwicklung bot sich für die Schülerin die Möglichkeit zur inklusiven Beschulung an der Realschule im Ort. Ein Förderlehrer betreut die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch, in den übrigen Fächern lernt sie mit der Klasse gemeinsam, wobei eine Schulbegleitung ihr dabei zur Seite steht. Sie wurde vom ersten Augenblick gut in die Klassengemeinschaft aufgenommen, im zweiten Halbjahr sogar zur stellvertretenden Klassensprecherin gewählt. Die Schülerin genießt das gemeinsame Lernen mit den Klassenkameraden, dass sie einen Gewinn davon hat, verdankt sie der Unterrichtskonzeption, die stark auf individuelles Lernen abzielt. Davon profitiert die gesamte Klasse. Seit Sommer 2018 hat Tina die Schule abgeschlossen und wechselte zur Berufsschule, hier erhält sie mit Unterstützung durch eine Teilhabeassistentin im Rahmen der berufsintegrierenden Maßnahme die Vorbereitung für einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Quelle: Gemeinsam leben e.V.



Inklusive Bildungsteams

*Schulassistent*innen sind aus unserer Sicht Mitglieder von inklusiven Bildungsteams“*

Erwin Drefs, Lebenshilfe Delmenhorst

Die vielfältigen Unterstützungsbedarfe erfordern das Bereitstellen individueller Leistungen und machen eine Vielzahl von Unterstützungsleistungen auf Grund von individuellen Sinnes-, Körper- und/oder kognitiven Einschränkungen notwendig. Dazu gehören beispielsweise das Wiederholen und Erklären des Unterrichtsgegenstandes, die Rückfüh-

rung zur Konzentration, die Ermutigung und Motivation bei der Bearbeitung von Aufgaben sowie die Interaktion und Kommunikation zu Mitschüler*innen und Lehrer*innen, aber auch einfache Unterstützungsleistungen beim Kathe-tern oder die Anleitung und Nutzung von Hilfsmitteln (vgl. 5. Aufgaben und Inhalte der Leistung).

Die Schulassistenten stützt schulische Inklusion und muss am individuellen Bedarf und der Lebensrealität der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sein.

2.2 Schulische Bildungsangebote

Die Gewährung der Schullasistenz ist derzeit häufig auf die in der Institution Schule stattfindenden Angebote und insbesondere auf Assistenzleistungen während des Schulunterrichtes fokussiert. Realität ist jedoch, dass Schule einschließlich der damit zusammenhängenden außerunterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsangebote bundesweit sehr unterschiedlich organisiert ist. Unproblematisch erscheinen die Angebo-

te, die sich als so genannte gebundene Ganztagschule bezeichnen. Hier ist die Teilnahme im Rahmen des festgelegten Stundenumfanges des Ganztagsangebotes verpflichtend und umfasst Unterrichtsstunden und sonstige Angebote im Kontext eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebotes. Entsprechend muss der Umfang der Schullasistenz ausgestattet sein.

Ashar, entwicklungsverzögert, Flüchtlingskind: Ashar flüchtete mit seiner Familie aus Afghanistan, er war ein Frühchen und hat daher eine Entwicklungsverzögerung, außerdem sprach er bei der Ankunft in Deutschland kein Wort Deutsch. Mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung kam er in die Inklusion in die örtliche Grundschule. Er war sehr schüchtern, weinte viel und benötigte eine engmaschige Unterstützung. Die Eltern beantragten eine Teilhabeassistenz, die ihn als vertraute Bezugsperson unterstützte, auffing und ihm geduldig immer wieder den Lernstoff erklärte. Die Teilhabeassistentin wurde auch für die Nachmittagsbetreuung genehmigt, da der Junge besondere Zuwendung auch am Nachmittag benötigte, um seine Hausaufgaben bewältigen zu können und den am Vormittag gelernten Unterrichtsstoff zu festigen. Seit Sommer 2017 geht er in die inklusive Beschulung in die ortsnahe Integrierte Gesamtschule. Vormittags ist er noch auf die zusätzliche Unterstützung durch seine Teilhabeassistentin angewiesen, nachmittags schafft er seine Hausaufgaben mit seinen Klassenkameraden schon allein.

(Quelle: Gemeinsam leben Hessen e.V.)

Für die so genannten offenen Ganztagschulformen gilt, dass Eltern wählen können, ob sie die Angebote nach dem Schulunterricht für ihr Kind in Anspruch nehmen möchten oder nicht. Diese Leistungen knüpfen an den stundenplanmäßigen Unterricht an und werden in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder deren Umfeld durchgeführt. Die Ausgestaltung des offenen Ganztags erfolgt sehr unterschiedlich: Sie reicht von der so genannten „Über-Mittag-Betreuung“ bis hin zu nachmittäglichen Bildungs- und Erziehungsangeboten einschließlich Hausaufgabenbetreuung und sonstiger Aktivitäten. Schwieriger wird es für die Schulangebote, bei denen eine Betreuung nach der Unterrichtszeit von der Institution Schule strukturell ge-

trennt wird. Die Betreuung und außerunterrichtliche Angebote werden durch Kindertageseinrichtungen (Hort, Schülerläden etc.) durchgeführt oder finden im häuslichen Umfeld statt.

Nicht selten entscheiden sich gerade Eltern mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen für die Nachmittagsbetreuung im häuslichen Umfeld, da der ganztägige Besuch in einer großen Gruppe oftmals eine Mehrbelastung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen darstellt. Nichtsdestotrotz bleiben aber die schulischen Aufgaben, wie die Hausaufgaben erledigung, bestehen und müssen begleitet werden (vgl. 11.1 Rechtsprechung und rechtliche Einschätzungen).

Informelle Bildungsformen, die im nachbarschaftlichen Umfeld insbesondere an soziale Kontakte mit Mitschüler*innen anknüpfen, müssen proaktiv organisiert und unterstützt werden. Die ausschließliche Kopplung der Schullasistenz an die Institution Schule und eine Fokussierung auf die Unterrichtsangebote greift aus Sicht des Paritätischen zu kurz und wird den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen kaum gerecht. Teilhabe an Bildung ist nicht nur auf die Teilnahme am Unterricht in der Schule begrenzt.

2.3 Schulasstizen stützen Bildung

Es ist daher wichtig, die ganztägige Bildung unabhängig vom Ort des Geschehens bei der Bedarfsfeststellung in den Umfang Schulasstizenz einzubeziehen. Sie umfasst nicht nur die Assistenzleistungen während des Unterrichtes, sondern auch die Phasen des ergänzenden Lernens, z. B. die Aktivitäten am Nachmittag, bei denen Kinder mit Behinderungen nicht ausgeschlossen werden dürfen. Hierzu gehören aus Sicht des Paritätischen neben dem Lernen in der eigenen Häuslichkeit oder bei Schulfreund*innen

auch alle mit der Schule verbundenen Bildungsaktivitäten, unabhängig davon, ob sie als offener Ganzttag oder Hort angeboten werden, aber auch Schulangebote, wie Klassenfahrten oder Praxistage etc., bei denen ein Anspruch auf eine Assistenz notwendig wird. Des Weiteren kann der Weg zum Bildungsangebot selbst, eine Assistenz erfordern. Auch diese Leistung ist Bestandteil der Schulasstizenz, auf die ein Rechtsanspruch besteht (vgl. 11.1 Rechtsprechung und rechtliche Einschätzungen).

Die Schulasstizenz ist am individuellen Bedarf auszurichten, ganztägig und unabhängig vom Ort des Geschehens zu gewähren und in den strukturellen Kontext des Lebensumfeldes des Kindes (Familie und Schule) einzubetten.



3. Rechtliche Grundlagen

Die Schulasstizenz ist wesentlicher Bestandteil zur Deckung des individuellen Unterstützungsbedarfs der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen.

3.1 Rechtliche Grundlagen und Leistungsanspruch

Für die Beschulung – auch der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen – ist der öffentliche Schulträger vorrangig gegenüber den Leistungsträgern der Eingliederungs- oder Jugendhilfe zuständig und leistungs verpflichtet. Voraussetzung dieses Vorrang-Nachrang-Verhältnisses ist jedoch, dass in den Systemen – Schule, Eingliederungs- und Jugendhilfe – vergleichbare Leistungspflichten bestehen. Leistungen der Eingliederungs- oder Jugendhilfe greifen nicht, wenn es um den „Kernbereich der bildenden und pädagogischen Arbeit“ der Schule geht. Gemäß einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes aus dem Jahr 2016 umfasst der „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ den „Unterricht selbst, seine Inhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung wie auch die Bewertung der Schülerleistungen“. Schulische Leistungen sind nicht Bestandteil von Sozialleistungen und obliegen allein der Schule (vgl. 11.1 Rechtsprechung und rechtliche Einschätzungen)

Als Unterstützung in ambulanter Form zur Teilhabe im Sinne der angemessenen Schulbildung ist die Schulasstizenz eine Maßnahme der Eingliederungshilfe, die bei geistigen, körperlichen, Sinnes- oder Mehrfachbehinderungen durch den Leistungsträger der Eingliederungshilfe bewilligt wird.⁸ Bei ausschließlich seelischen Behinderungen erfolgt die Bewilligung durch den Jugendhilfeträger.⁹

Träger der Eingliederungshilfe können die Länder und/oder die Landkreise und kreisfreien Städte sein. Die Länder bestimmen im Rahmen von eigenen Ausführungsgesetzen die für die Durchführung des SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.¹⁰

⁸ § 54 Absatz 1 Nr.1 SGB XII, ab 01.01.2020 § 112 SGB IX

⁹ § 35a Absatz 1 und 3 SGB VIII in Verbindung mit §§ 53, 54 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII, in Verbindung mit § 12 Eingliederungshilfe-Verordnung, ab 01.01.2020 nimmt § 35a SGB XIII Bezug auf das SGB IX

¹⁰ § 94 Absatz 1 SGB IX

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden die „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“¹¹ erstmals ausdrücklich geregelt. Diese Neuregelung gilt ab 01.01.2020. Mit den Leistungen zur Teilhabe an Bildung wird ein abschließender Leistungskatalog eingeführt. Zu den Leistungen gehören u.a. Hilfen:

- ➔ zur Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung; diese Hilfen umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern,
- ➔ in schulischen Ganztagsangeboten in der offenen Form,
- ➔ zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf und
- ➔ zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Ableistung eines Praktikums.¹²

Wie bereits ausgeführt, wird das schulische Ganztagsangebot in der offenen Form erstmals ausdrücklich im Gesetz benannt.¹³ Damit bleibt die Institution „Hort“ außen vor, in der auch bildungsbezogene Angebote wie Hausaufgabenbetreuung im Vordergrund stehen und somit behinderungsbedingte Unterstützung als Leistung zur Teilhabe an Bildung erfordern.

Neu ist eine Anpassung an die UN-Behindertenrechtskonvention bei den Aufgaben der Eingliederungshilfe, mit der die „Hilfen zur Schulbildung“ ab 01.01.2020 nicht mehr das Erreichen eines Abschlusses zum Ziel hat, sondern Schulbildung, den eigenen „Fähigkeiten und Leistungen“ entsprechend, ermöglicht wird.¹⁴ Die Unterstützungsleistungen zur schulischen Bildung müssen weiterhin nach der „Besonderheit des Einzelfalls“¹⁵ individuell, bedarfsdeckend und nach eigenem Wunsch der Betroffenen erbracht werden, sofern dieser nicht unverhältnismäßig ist. Sie bleiben einkommens- und vermögensunabhängig.¹⁶ Neu ist auch die Regelung zur gemeinsamen Leistungserbringung. Allerdings muss

¹³ § 112 SGB Absatz 1 Satz 2 IX

¹⁴ § 90 Absatz 4 SGB IX

¹⁵ § 13 SGB XII, ab 01.01.2020 § 104 SGB IX

¹⁶ § 92 SGB XII, ab 01.01.2020 § 138 Absatz 1 Nr. 4 SGB IX

im Einzelfall an Hand des individuellen Bedarfs entschieden werden, ob eine gemeinsame Leistungserbringung möglich ist¹⁷ (vgl. 3.3 Gemeinsame Leistungserbringung).

Der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, also auch zur Leistung der Schulassistenz, bleibt vorerst unverändert. Voraussetzung ist weiterhin eine (drohende) wesentliche Behinderung.¹⁸ Geplant war ursprünglich in diesem Rahmen den Bezug zu den Lebensbereichen der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) herzustellen und an Hand von einer Mindestanzahl von Kriterien den Zugang zur Eingliederungshilfe zu steuern. Mit der Quantifizierung der Zugangskriterien bestand jedoch die Gefahr, dass Leistungsberechtigte nach dem derzeit gültigen Recht künftig keine Leistung für Schulassistenz erhalten würden. Allerdings könnte der Bezug zu den Lebensbereichen der ICF die umfassende Bedarfsermittlung im Rahmen des Schulalltages positiv beeinflussen, wenn auf einschränkende Kriterien verzichtet wird.

¹⁷ ab 01.01.2020 § 112 Absatz 4 SGB IX

¹⁸ § 2 SGB IX und zusätzlich ab 01.01.2020 gelten § 53 Absatz 1 und 2 SGB XII in Verbindung mit §§ 1 bis 3 Eingliederungshilfe-Verordnung gem. § 99 Kapitel 2, Teil 2 SGB IX

Die rechtlichen Wirkungen der geplanten Zugangskriterien für den Personenkreis der Leistungsberechtigten wurden bereits wissenschaftlich untersucht. Der Abschlussbericht der Untersuchung liegt bereits seit dem 13.09.2018 vor. Die Autoren des Berichtes kommen zu dem Schluss, dass die Untersuchung gezeigt hat, „...dass das ursprüngliche Anliegen des BMAS, eine griffige Definition zu erhalten, bei der der Personenkreis gleichbleibt, nicht erfüllbar ist. Die Erwartung an das Ergebnis der Untersuchung, die bei Abfassung des Artikels 25a Bundesteilhabegesetz leitend war, muss dementsprechend revidiert werden.“ (vgl. 11.2 „Abschlussbericht zu den rechtlichen Wirkungen“ S. 91).

Der Bundesgesetzgeber hat nun die Aufgabe, Näheres zu den Zugangsvoraussetzungen und den Kriterien für den leistungsberechtigten Personenkreis zu bestimmen. Spätestens, bis zum Jahr 2023 soll der leistungsberechtigte Personenkreis neu definiert werden.¹⁹ Die Regelungen sind vom Parlament des Deutschen Bundestages zu beschließen.²⁰ Derzeit ist offen, wann und was dem Parlament von Seiten der Bundesregierung vorgelegt wird.

¹⁹ Artikel 25a § 99 Bundesteilhabegesetz

²⁰ Art. 25a § 99 Absatz 7 Bundesteilhabegesetz

¹¹ § 75 SGB IX in Verbindung mit § 112 SGB IX

¹² § 112 SGB IX

3.2 Wunsch- und Wahlrecht

Der Umfang der Unterstützungsleistungen muss bedarfsdeckend sein und richtet sich jeweils nach der Besonderheit des Einzelfalls. Die Wünsche des Leistungsberechtigten sind zu berücksichtigen, sofern sie angemessen und nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen.²¹ Wünschen muss auch dann entsprochen werden, wenn ansonsten der Bedarf nicht gedeckt werden kann oder alternative und zugleich vergleichbare Leistungen nicht zumutbar sind.²²

In diesem Zusammenhang sind auch die gesetzlich festgelegten Fristen zur unverzüglichen Bearbeitung und Bewilligung eines Antrages²³, z. B. für Schulassistenz sowie das Recht zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen bei unauf-schiebbarer, notwendiger aber nicht be-willigter Leistung²⁴ zu erwähnen.

*Bei der Anmeldung hieß es, derzeit würden die Schulhelfer*innen vom Dienst X gestellt. Nach den Ferien hieß es, dass Dienst Y jetzt Anbieter sei. Wir hatten zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, einen anderen Dienst auszusuchen. Für uns hätte das „Suchen“ aber auch keinen Mehrwert dargestellt. Entscheidend ist doch, dass es einen Anbieter zur Versorgung gibt und sich die Beteiligten arrangieren.*

Eltern, Berlin

Dennoch kann das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten auf Grund des Mehrkostenvorbehalts eingeschränkt werden, wenn und soweit die Höhe der Kosten für die gewünschte Leistung deutlich über den vergleichbaren Leistungen bei anderen Leistungserbringern liegen oder der Bedarf nach der

Besonderheit des Einzelfalls durch eine vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.²⁵ Die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes kann auch die Form – Einzel- oder gemeinsame Leistungserbringung – betreffen (vgl. 3.5 Gemeinsame Leistungserbringung).

Eltern haben in Vertretung ihrer Kinder ein gesetzlich normiertes und damit garantiertes Wunsch- und Wahlrecht. Sie entscheiden selbst, welchen Leistungsanbieter sie für die zu erbringende Schulassistenz auswählen. Sie dürfen nicht gezwungen werden, einen Anbieter zu akzeptieren, nur, weil dieser eine Exklusiv-Vereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe hat.

Bei der Auswahl der Schule haben sich die Eingliederungs- oder Jugendhilfeträger nach der Schulbehörde und deren Schulzuweisung zu richten. Er ist an die Entscheidung der Schulbehörde über die Zuweisung an eine bestimmte Schule gebunden.

²¹ § 13 SGB XII, ab dem 01.01.2020 § 104 Absatz 1 und 2 SGB IX

²² § 8 SGB IX und § 5 SGB VIII

²³ §§ 14ff. SGB IX

²⁴ § 18 SGB IX

²⁵ § 13 SGB XII, ab 01.01.2020 § 104 Absatz 2 SGB IX

3.3 Gemeinsame Leistungserbringung

Unserem Kind wurde von der Amtsärztin ein Anspruch auf umgerechnet eine halbe Schulhelferin bewilligt. Ein anderes Kind bekam den gleichen Anspruch. Da beide in einer Klasse waren, teilten sie sich die Schulhelferin. Hierzu sind wir im Übrigen nie gefragt worden, ob wir das wollen. Vom Schulamt wurde uns mitgeteilt, dass der Bedarf zwar individuell ermittelt werde, aber nicht dem einzelnen Kind zustehe, sondern die Schule frei darin sei, die Schulhelferin nach ihrem Ermessen inhaltlich und zeitlich einzuteilen.

Eltern, Berlin

Für die gemeinsame Leistungserbringung wurde erstmalig eine rechts-sichere und verbindliche Regelung geschaffen²⁶. Demnach kann die Schul-assistenz auch mehrere Schüler*innen gleichzeitig unterstützen (gemeinsame Leistungserbringung in „Pool-Model-len“). Ob die Assistenz für Schüler*in-nen mit Behinderungen als individuelle Einzelleistung oder im Pool-Modell an-geboten wird, ist zum einem vom indi-viduellen Bedarf und zum anderen vom Wunsch- und Wahlrecht der Leistungs-berechtigten abhängig. Ausgehend vom Bedarf der Schüler*innen mit Be-hinderungen und in Abstimmung mit den Eltern muss abgewogen werden, ob die optimale Unterstützung in der individuellen Assistenz erfolgen sollte oder, ob im Sinne einer Inklusion ein

Modell gemeinsam mit anderen Mit-schüler*innen hilfreicher ist.

Wenn eine Assistenz im Verbund mit an-deren für den individuellen Bedarf der einzelnen Schüler*innen sinnvoll und angemessen ist, ist ein Pool-Modell an-zustreben. Auch ist eine Mischung aus zum Teil individueller und im Pool an-gebotener Assistenz möglich. Ein wei-terer für die Praxis relevanter Aspekt für das Poolen von Leistungen ist die Ver-tretungsmöglichkeit beim Leistungser-bringer, die für die Schüler*innen eine größere Kontinuität sichern. Unter Betei-ligung der Leistungserbringer und der Schule sind dafür tragbare und mög-lichst flexible Pool-Konzepte zu ent-wickeln, die mit den Beteiligten zu verein-baren sind (Kooperationsvereinbarung). Um dem gerecht werden zu können, bedarf es einer frühzeitigen Planung

Mathias, Down-Syndrom, 1. Klasse Grundschule vor Ort, 2014: *Bei der Anmeldung des Kindes zur Einschulung gab die Schule an, keine Erfahrungen mit Kindern mit Down-Syndrom zu haben. Die Eltern bestehen aber auf Inklusion, sie werden durch das zuständige Beratungs- und Förderzentrum unterstützt, es folgen die förderdiagnos-tische Stellungnahme, Gespräche mit der Schulleitung und der Förderausschuss. Der Antrag der Eltern auf Teilhabeassistenz über den vollen Zeitrahmen wird problemlos bewilligt. Es findet sich ein Klassenlehrer, der das „Experiment Inklusion“ wagt. Unter-stützt wird er 8,9 Stunden durch einen Förderlehrer. Einschulung und Schulbeginn ver-laufen reibungslos, Mathias ist ein voll akzeptiertes Mitglied der Klassengemeinschaft. Er geht in die Ganztagesklasse, für die gemäß hessischem Kinderfördergesetz eine zu-sätzliche pädagogische Fachkraft in der Betreuung eingestellt wird und baut seine so-zialen Kontakte mit großer Selbstverständlichkeit weiter aus. 2018 wechselt er an eine größere Gesamtschule, dort besucht er eine Inklusions-Klasse. Die Unterstützung durch eine Förderlehrkraft ist durch Bündelung der Ressource in fast vollem Umfang gesi-ichert. Zur weiteren Unterstützung teilen sich drei Schüler eine Teilhabeassistentin. Eine weitere Teilhabeassistentin steht für ein autistisches Kind in der Klasse zur Verfügung.*

(Quelle: Gemeinsam leben Hessen e.V.)

und Zusammenarbeit zwischen Schule und Leistungserbringer. Schon bei der Klassenzusammensetzung muss die Re-alisierbarkeit von sinnvollen Pool-Mo-dellen mitgeplant werden. Kritisch zu begleiten sind jedoch die Pool-Modelle, die ausschließlich dem Aspekt der Kos-

tenreduktion unterliegen und den in-dividuellen Bedarf und den damit ver-bundenen Rechtsanspruch missachten. Auch die Assistenz im häuslichen Um-feld und im Rahmen des persönlichen Budgets ist hinsichtlich der Machbar-keit zu prüfen.

Der individuelle Bedarf der Schüler*innen muss Entscheidungsgrundlage dafür sein, ob die optimale Unterstützung in der individuellen Assistenz erfolgt oder ob im Sinne einer Inklusion ein Modell gemeinsam mit anderen Mitschü-ler*innen (Gruppe oder Klassenverband) hilfreicher ist.

²⁶ ab 01.01.2020 § 112 Absatz 4 SGB IX

„Kooperatives Assistenzmodell – Klassenassistenzen“ – ein Modellprojekt in Niedersachsen

*Um neue Wege bei der Unterstützung von Schüler*innen mit Beeinträchtigungen zu erproben, wurde an einer Grundschule in Niedersachsen im Landkreis Peine für vier Jahre das Modellprojekt „Klassenassistenzen“ eingeführt. Ziel ist es, allen Kindern mit Unterstützungsbedarf möglichst unbürokratisch ohne zusätzliche Antragsverfahren für die Eltern gelingende Bildungsbiographien zu ermöglichen, wobei das Recht auf individuelle Hilfe bei besonderer Bedarfslage der Schüler*innen bestehen bleibt.*

*Von den Projektpartnern – dem Fachdienst des Jugendamtes und Soziales, der Grundschule sowie den fünf Anbietern von Schulbegleitung (Assistenz) – wurde ein interner Handlungsleitfaden entwickelt. Der Einsatz von Klassenassistenzen erfolgt ohne feste Zuordnung zu einzelnen Schüler*innen. Jeder Klasse wird eine feste Klassenassistentin zugeteilt. Derzeit sind neun Klassenassistenten in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 im Einsatz. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen einer Monatspauschale über Leistungen der Eingliederungshilfe durch das Jugend- und Sozialamt. Zur Finanzierung gehören auch Anteile für Koordinationsleistungen.*

*Durch die Klassenassistentin erfolgt eine individuelle Förderung der Schüler*innen mit Beeinträchtigungen, von der alle Kinder innerhalb einer Klasse profitieren. Das Projekt wird von einer Steuerungsgruppe begleitet und evaluiert, so dass notwendige Anpassungen zeitnah vorgenommen werden können. Die Bereitschaft im multiprofessionellen Team zusammenzuarbeiten sowie die gegenseitige Wertschätzung aber auch die Anerkennung individueller Bedarfe sind wichtige Faktoren für das Gelingen des Projektes.*

*Annette Scholz-Braun
Einsatzleitung Integrationsassistentin
Der Paritätische Niedersachsen, Kreisverband Peine*

3.4 Persönliches Budget

Die Leistung der Schulassistentin kann als Teilhabeleistung auf Antrag auch in Form des Persönlichen Budgets in Anspruch genommen werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.²⁷ Wenn der Antrag gestellt wird, muss ein Persönliches Budget gewährt werden (Leistungsanspruch). Dies gilt ebenso für leistungsberechtigte Schüler*innen mit einer seelischen Behinderung, die ihre Leistungen vom Jugendhilfeträger erhalten.²⁸ Demnach haben die Eltern einen Anspruch darauf, dass die gewährte Leistung der Schulassistentin ausgezahlt wird und sie diese in eigener Verantwortung einkaufen können. Eltern

haben auch die Möglichkeit, als eigenständige Arbeitgeberin in Bezug auf die ausführende schulassistentierende Person aufzutreten, was allerdings besondere Regelungsbedarfe nach sich zieht. Bei Schulassistenten, die bisher über das Persönliche Budget gewährt wurden, kann es ab dem 01.01.2020 auf Grund der Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung (Poolleistung) zu Veränderungen kommen.²⁹

Voraussetzung für eine Abkehr von der bisherigen Leistung ist allerdings, dass auch künftig der Bedarf vollumfänglich gedeckt wird und auch die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes Berücksichtigung findet.

Das Persönliche Budget fördert die Selbstbestimmung, allerdings gilt auch hier: eine ausreichende und auskömmliche Leistungsbewilligung ist notwendig, weil auch Budgetassistent*innen sich nicht auf prekäre Beschäftigung einlassen können.

²⁷ § 29 SGB IX

²⁸ § 6 Absatz 1 Ziffer 6 SGB IX und § 35a SGB VIII

²⁹ ab 01.01.2020 § 112 Absatz 4 SGB IX

3.5 Andere Leistungsansprüche

Unser Kind macht einmal in der Woche beim Sportunterricht mit. Die beiden anderen Sportunterrichtstermine werden durch Physiotherapie ersetzt, die in anderen Räumen der Schule stattfindet. Die Physiotherapeutin kommt dafür in die Schule, was für unser Kind und uns sehr hilfreich ist! Die Behandlung selbst wird von der Krankenversicherung bezahlt, nicht aber der An- und Abfahrtsweg, da es sich bei der Schule nicht um Häuslichkeit handelt und dies vom Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) auch nicht verordnet wird.

Eltern, Berlin

Neben der Eingliederungshilfe für Schulbegleitung können weitere Leistungen notwendig werden: Dazu gehören beispielsweise therapeutische Leistungen³⁰ oder behandlungspflegerische Leistungen als Teil der häuslichen Krankenpflege.³¹ Behandlungspflegerische Leistungen können auch in der Schule erbracht werden. Für die Erbringung sind entsprechende Qualitätsvorgaben und Richtlinien der Krankenversicherung zu beachten (vgl. 11.2 Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege)

Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) gehören jedoch nicht dazu! Diese Leistungen können den pflegerischen Bedarf nur zum Teil decken und sind daher für die Sicherstellung der häuslichen Pflege bestimmt. Die Pflegehilfen gem. SGB XII werden künftig von der ambulanten Eingliederungshilfe umfasst und sind somit von den Trägern der Eingliederungshilfe sicherzustellen.³² Schüler*innen mit und ohne Behinderungen gehen in die Schule, um zu lernen. Die Schule ist somit kein Ort der Pflege (vgl. 11.1 Rechtsprechung und rechtliche Einschätzungen).

Lebensweltorientierte Bewilligungen ambulanter therapeutischer Leistungen sind seitens der Krankenkasse zwingend notwendig, wenn Behandlung Erfolg haben soll!

30 § 32 SGB V

31 § 37 SGB V

32 § 103 Absatz 2 SGB IX ab 2020

3.6 Heranziehung von Einkommen und Vermögen

Die Leistungen der schulischen Assistenz sind Leistungen zur Teilhabe an Bildung und damit Leistungen der Eingliederungshilfe, bei denen keine Heranziehung von Einkommen erfolgt. Auch auf den Vermögenseinsatz wird verzichtet.³³ Dies betrifft sowohl die bisherigen Leistungen der schulischen Assistenz als auch die Leistungen zur Teilhabe an Bildung ab 01.01.2020.³⁴ Allerdings kommt es in der Praxis zu unterschiedlichen Auslegungen hinsichtlich der Zuordnung der schulischen Assistenz, wenn es um den Schulalltag geht. Die Assistenzleistungen im Unterricht und bei schulischen Aktivitäten, wie Projekttag und Klassenfahrten werden i.d.R. der Teilhabe an Bildung zugeordnet. Bei der Schulassistenz zur Gestaltung des Schulnachmittags z.B. in der eigenen Häuslichkeit oder in einem Hort, gibt es

Bestrebungen der Eingliederungs- und Jugendhilfeträger, diese Leistungen den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zuzuordnen. Dies hat Konsequenzen für die Heranziehung des Einkommens und Vermögens der Eltern, weil dann die Regelungen zur Teilhabe an Bildung nicht gelten. Unabhängig davon sind Beiträge für die Einnahme des Mittagessens im Schultag oder für die allgemeine Betreuung im Hort, wie sie von Eltern für Kinder ohne Schulassistenz geleistet werden, auch von den Eltern von Schüler*innen mit Behinderungen zu leisten. Diese Leistungen können allerdings auch einkommensabhängig gefördert werden. Die Regelungen für diese Beiträge werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten festgelegt und sind damit unterschiedlich.

Gestaltung des Schulnachmittags z.B. in der eigenen Häuslichkeit oder in einem Hort gehört zur Teilhabe an Bildung und darf aus Kostengründen nicht der Freizeitgestaltung zugeordnet werden.

33 § 92 SGB IX, ab 01.01.2020 § 138 Absatz 1

Nr. 4 und § 140 Absatz 3 SGB IX

34 §§ 53/54 SGB XII, ab 01.01.2020 § 75 SGB IX in Verbindung mit § 112 SGB IX

3.7 Weisungs- und Dienstaufsichtsrecht

Die Zuständigkeiten bei der Zusammenarbeit in der Schule sind klar festgelegt. Die Zuständigkeit für die Schulasistenz liegt beim Leistungserbringer. Der Leistungserbringer ist Arbeitgeber. Er muss gewährleisten, dass die von ihm gestellte Kraft auf die Aufgaben vorbereitet wird und die nötigen Fortbildungen erhält. Gleichzeitig muss die Zusammenarbeit zwischen Assistentkraft und den Lehrkräften verpflichtend geregelt sein. Die Assistentkraft sollte den Unterstützungsbedarf auf den Unterricht ausrichten und nach Anleitung der Lehrkraft

umsetzen. Die Frage der Zuständigkeit wird insbesondere dann relevant, wenn es zum Konfliktfall zwischen den Beteiligten kommt, so dass Ansprechpartner*innen und Kommunikationswege geklärt sein müssen. Eine vorherige Rollenklärung, Absprachen, regelmäßige und am Wohle der Schüler*innen orientierte Kommunikation sowie eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten sind die besten Voraussetzungen für eine gelingende Schulasistenz (vgl. 7. Rollenklärung und vereinbarte Zusammenarbeit).

*Bei Einschulung unseres Kindes konnten die Schulhelfer*innen unser Kind nicht katherisieren. Das haben wir den Schulhelferinnen dann beigebracht. Es wurde nicht vom Dienst Y sichergestellt. Lediglich die Bereitschaft der Schulhelfer*innen, es zu erlernen, wurde abgefragt. Nach erfolgreicher Anlernung mussten wir mit den Schulhelfer*innen und unserem Kind zum Sozialpädiatrischen (SPZ), das nach Augenschein eine Bescheinigung ausstellte, dass die Schulhelfer*innen nun qualifiziert sind.*

Eltern, Berlin

3.8 Haftung und Verantwortlichkeiten innerhalb des Schulbetriebes

Schulische Bedienstete und im weiteren Umfeld regulär an der Schule arbeitende Kräfte sind vor Schadensersatzansprüchen wegen eines Personenschadens durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.³⁵ Schüler*innen, die während der Schulzeit eine Verletzung erleiden, sind ebenfalls durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert³⁶. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich bei der Durchführung der Maßnahme um eine im Zusammenhang mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Schule stehende Maßnahme handelt („Haftungsprivileg“).

Die Aufsichtspflicht über die Schüler*innen liegt bei der Schule und den Lehrkräften. Sie verbleibt dort auch, wenn die Lehrkraft die Aufsicht zeitweilig an eine dritte Person z. B. der Schulasistenz überträgt. Nur bei grob fahrlässigem Handeln oder Verletzung der Aufsichtspflicht haftet die Person selbst, die den Schaden verursacht hat.

35 §§ 104 ff. SGB VII

36 § 2 Absatz 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII

4. Von der Anmeldung bis zur schulischen Bildung

Die Anmeldung eines jeden Kindes erfolgt in der Schule. Daher ist die Schule auch verpflichtet, für die angemessenen Vorkehrungen, die Bedürfnisse des Einzelnen und für ihre notwendige Unterstützung zu sorgen.³⁷ Da die praktische Umsetzung sehr unterschiedlich erfolgt, werden in diesem Kapitel die Rechtsgrundlagen und ein Verfahrensvorschlag erläutert. Die Schulassistenz muss von den Eltern als individuelle Unterstützung nach dem SGB IX beantragt werden.

4.1 Bedarfsfeststellung und Planung

Seit dem 1. Januar 2018 gelten die Regelungen zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren. Ein Teilhabeplanverfahren³⁸ findet statt, wenn Leistungen mehrerer Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger erforderlich sind oder wenn Leistungsberechtigte die Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens wünschen. Beim Teilhabeplanverfahren ist zwischen den Rehabilitationsträgern zu klären, wer der leistende Rehabilitationsträger ist, der für die umfassende Feststellung des Bedarfes, die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens und die Leistungserbringung verantwortlich ist. Das Gesamtplanverfahren³⁹ ist immer dann durchzuführen, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe notwendig sind.

Zu beachten ist, dass der Gesamtplan auch Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschl. des Überprüfungszeitpunktes enthalten muss⁴⁰, was bei der Vereinbarung zu den Zielen zwingend zu beachten ist (vgl. 6. Individuelle Ziele und Wirksamkeit der Assistenz). Der Gesamtplan muss spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden.⁴¹ Bei Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen, kommt es zu einem Hilfeplanverfahren.⁴² In diesem Fall ist das Jugendamt auch Rehabilitationsträger und unterliegt zusätzlich den allgemeinen Regelungen des SGB IX. Damit gilt die verpflichtende Aufstellung eines Teilhabe-

plans⁴³ sowie ggf. die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz⁴⁴, wenn mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind. Das Teilhabeverfahren nach SGB IX ergänzt das Hilfeplanverfahren nach SGB VIII. Das Gesamtplanverfahren des SGB IX gilt in diesem Kontext nicht. Das Bedarfsermittlungsinstrument muss in beiden Fällen den Vorgaben des SGB IX entsprechen.⁴⁵

Staatliche Schulen und Schulträger sind keine Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX⁴⁶, so dass neben der Teilhabe- oder Gesamtplanung das sog. sonderpädagogische Fach- oder Förderausschussverfahren auf der Basis der Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Landesschulgesetze steht. In diesen Verfahren werden Maßnahmen für die Umsetzung des Bildungsweges verabredet und festgelegt. An diesen Verfahren können bzw. sollten die

Sozial- bzw. Eingliederungs- und Jugendhilfeträger i. d. R. teilnehmen, was für die Koordination im Sinne der multiprofessionellen Arbeit als sinnvoll erachtet wird. Die Feststellungen im sonderpädagogischen Fach- oder Förderausschussverfahren führen jedoch nicht automatisch zur Gewährung der Leistungen der Eingliederungs- oder Jugendhilfe. Für diese Leistungen sind gesonderte Anträge zu stellen.

Des Weiteren wurde mit dem Bundesteilhabegesetz für die Eingliederungshilfe festgelegt, dass sich das Instrument der Bedarfsermittlung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientieren muss.⁴⁷ Als Grundlage für die Feststellung des Bedarfes ist daher das bio-psycho-soziale Modell der ICF heranzuziehen (vgl. 11.1 ICF).

Nach Auffassung des Paritätischen müssen die Verfahren anschlussfähig und kompatibel miteinander verzahnt werden können, so dass es nicht zu unterschiedlichen Festlegungen kommt. Die Verzahnung führt auch dazu, dass Eltern entlastet werden. Vor Ort sollte darauf hingewirkt werden, dass die Verfahrensweise möglichst unkompliziert gestaltet und die Leistungserbringer beteiligt werden.

Die Schulträger und die Eingliederungshilfe- bzw. Jugendhilfeträger stehen gemeinsam in der Verantwortung den Prozess kooperativ zu gestalten. Hierfür sind verbindliche Regelungen in den Schulgesetzen der Länder zu schaffen.

37 Art. 24 Absatz 2 c, d UN-Behindertenrechtskonvention

38 §§ 14ff SGB IX

39 Artikel 12 § 141ff SGB XII Bundesteilhabegesetz, ab 01.01.2020 § 117ff. SGB IX

40 Artikel 12 § 144 Absatz 4 Nr. 1 SGB XII Bundesteilhabegesetz, ab 01.01.2020 § 121 Absatz 4 Nr.1 SGB IX

41 Artikel 12 § 144 Absatz 2 SGB XII Bundesteilhabegesetz, ab 01.01.2020 § 121 Absatz 2 SGB IX

42 § 36 SGB VIII

43 § 19 SGB IX

44 § 20 SGB IX

45 § 13 SGB IX

46 § 6 SGB IX

47 Artikel 12 § 142 SGB XII Bundesteilhabegesetz, ab 01.01.2020 § 118 SGB IX

4.2 Beratung

Eltern brauchen ein ganzheitliches und auf die individuelle Situation ausgerichtete Beratungsangebot. Die Beratung muss ergebnisoffen erfolgen. Voraussetzung für eine ausgewogene Informationsvermittlung ist die Bereitstellung von neutralen, nicht interessen gebundenen Informationen. Die Informationsvermittlung hat keinen empfehlenden Charakter. Durch das Aufzeigen unterschiedlicher Handlungsmöglichkeiten können eigene Entscheidungen getroffen werden.

Beratung, Informationen und Unterstützung sind bei verschiedenen Stellen und Institutionen möglich. Die Eltern können wählen, wo sie Leistungen in Anspruch nehmen. Dazu gehören im Wesentlichen:

- ➔ Die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen⁴⁸, die sich auf Rehabilitations- und Teilhabeleistungen der Rehabilitationsträger, z.B. der Eingliederungshilfe oder Krankenversicherung konzentrieren.

- ➔ Die sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen auf der Basis der Schulgesetze der Länder, die in der Regel nur zum besonderen Förderbedarf im Zusammenhang mit schulischer Bildung beraten.
- ➔ Die Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste⁴⁹, die u.a. bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Problemlagen unterstützen. Dazu gehören auch schulische Angelegenheiten.
- ➔ Die Träger der Eingliederungshilfe, deren Beratungs- und Unterstützungsauftrag mit dem Bundesteilhabegesetz gestärkt wurde.⁵⁰
- ➔ Die Beratungsangebote der Selbsthilfeorganisationen und Verbände, z. B. die Bundesvereinigung Lebenshilfe, der Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen, der Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband oder der Verein Eltern helfen Eltern (vgl. 11.1 Weiterführende Links).

Beratung ist dem Ratsuchenden verpflichtet. In der Beratung sind die Interessen des Kindes mit Behinderungen und der Familie zu stärken. Beratung muss daher unabhängig von politischen und wirtschaftlichen Interessen sein. Datenschutz, Vertraulichkeit und Anonymität der Beratung sind zu gewährleisten.

48 § 32 SGB IX

49 § 28 SGB VIII

50 ab 01.01.2020 § 106 SGB IX

4.3 Antragstellung

Eine Schule in privater Trägerschaft war bereit, unser Kind aufzunehmen, worüber wir uns sehr gefreut haben! Allerdings wurde direkt klargestellt, dass der Schulträger nicht die finanziellen Mittel habe, die erforderliche höhenverstellbare Liege bereitzustellen. Der Eingliederungshilfeträger war der Meinung, dass er auch kein Geld zur Verfügung habe, ebenso wenig die Krankenversicherung. Und dass das Kind dann ja auch besser auf eine Schule für körperbehinderte Kinder gehen könne, die wären ja schließlich mit Liegen ausgestattet. Damit unser Kind rechtzeitig beschult werden konnte, haben wir bei eBay eine Liege gefunden und sie auf eigene Kosten gekauft. Die Reparatur vor einigen Wochen haben wir ebenfalls selbst organisiert und bezahlt.

Eltern, Berlin

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz führten bereits 2011 aus, dass die Barrierefreiheit im Kontext schulischer Bildung auch durch „...sonstige Hilfen zur angemessenen Schulbildung durch verschiedene Leistungs- und Kostenträger“⁵¹ erreicht werden soll (vgl. 11.2 Beschluss Kultusministerkonferenz). Hierunter sind im Wesentlichen die Leistungen der Eingliederungshilfe für die Schullassistenz zu verstehen. Die inklusive und barrierefreie Schule ist nach Auffassung der Kultusminister und -senatoren durch außerschulische Maßnahmen zu ergänzen.

Im Fall der Schullassistenz bedeutet das im Rahmen der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des Bundesteilhabegesetzes in jedem Fall ab 2020, dass die Antragstellung durch die Eltern gegenüber dem Leistungsträger der Eingliederungshilfe Voraussetzung für die Leistungserbringung ist (Antragserfordernis).⁵² Das heißt, dass die Hilfen, die erforderlich sind, um die allgemeine Schulpflicht in einem inklusiven Setting insbesondere barrierefrei erfüllen zu können, antragsgebunden sind.

51 KMK Beschluss vom 20.11.2011, S.8

52 ab 01.01.2020 § 108 Absatz 1 SGB IX

Die sich immer wiederholende Antragstellung ist für uns eine zusätzliche Belastung. Die Behinderung „verschwindet“ nicht! Wir müssen jedes bzw. jedes zweite Jahr zum Amtsarzt, i.d.R. am Vormittag, was zur Folge hat, dass unser Kind in der Schule und wir als Eltern in der Arbeit fehlen bzw. Urlaub nehmen müssen, der uns für notwendige Erholung fehlt.

Eltern, Berlin

Die Folge davon ist, dass diese Leistungen in Art, Inhalt und Umfang an einen rechtskräftigen Bescheid gebunden sind. Der Bescheid ist jedoch nicht vom Schulträger oder einer Kultus- oder Schulbehörde zu erteilen, sondern vom Träger der Eingliederungshilfe. Meistens ist den Antragstellenden bei Antragstellung für die Schulassistenz nicht bekannt, was genau gebraucht und konkret wo zu beantragen ist. Es ist lediglich klar, dass es ohne Assistenz nicht gehen wird.

Praxis ist, dass die Unterstützungsleistungen auf ein Schuljahr begrenzt und jedes Schuljahr neu beantragt werden müssen. Dies führt zu Verunsicherung und stellt eine unnötige und zusätzliche Belastung für die Eltern dar, da die Bewilligung des Leistungsträgers oftmals erst zu Beginn des Schuljahres erfolgt. Des Weiteren führt es zu prekären Beschäftigungssituationen für die Mitarbeitenden der Schulassistenz.

Eltern brauchen Beratung, damit sie wissen, was, wo beantragt oder verordnet werden muss.

Die schulischen Unterstützungsleistungen für das Kind sind auch für das Folgeschuljahr anzuerkennen. Auf neue Antragsverfahren ist zu verzichten und die Assistenz bei Veranstaltungen der Schule ohne zusätzlichen Antrag zu gewähren.

4.4 Verfahrensvorschlag

Das folgende Verfahren ist als Vorschlag zu verstehen. Die Umsetzung hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Insbesondere ist der Übergang von der Kindertagesstätte oder der Frühförderung in die Grundschule frühzeitig in den Blick zu nehmen und kooperativ zu gestalten. Die Schritte des Verfahrens sollten zwischen Leistungsanbietern und den Leistungsträgern abgestimmt und für alle Beteiligten und insbesondere für die Eltern transparent sein.

- ➔ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in einer Schule an.
- ➔ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag bei der Fachbehörde des Trägers der Eingliederungshilfe für die notwendigen Assistenzleistungen. Dieser Antrag kann
 - auf der Grundlage der Ergebnisse bzw. Empfehlungen des sonderpädagogischen Fach- oder Förderausschusses erfolgen, der von der Schule durchgeführt wurde oder
 - direkt gestellt werden, ohne dass ein sonderpädagogisches Fach- oder Förderausschussverfahren stattfand.

Empfehlungen der Kindertagesstätte, der Frühförderstelle (sofern vorhan-

den) und der Schule oder die Festlegungen des sonderpädagogischen Fach- oder Förderausschusses sind bei der Antragstellung hilfreich. Die Empfehlungen dürfen sich jedoch nicht nur auf die konkrete Anzahl der Unterrichtsstunden beziehen. Die Schule sollte auch Aussagen zum Assistenzbedarf auf dem Weg zur und von der Schule, in den Pausen, bei der Hortbetreuung oder bei der Vor- und Nachbereitung der Schule treffen, da der Leistungsträger die Bedarfe erhebt, die sich auf alle Phasen im Schulalltag beziehen. Dazu gehören auch Bedarfe, die nicht stundenplangebunden sind und sich auf das soziale und partizipative Geschehen in der Schule auswirken.

- ➔ Der Träger der Eingliederungshilfe prüft den Antrag, holt entsprechende Stellungnahmen der Schule und (sofern bereits vorhanden) des Assistenzdienstes ein und regt entweder eine Teilhabekonferenz⁵³ oder eine Gesamtkonferenz⁵⁴ an. Das wird ohne eine frühzeitige und umfassende Erhebung des Bedarfs beim Lernenden, den Eltern und der Schule und der Klärung, ob die Leis-

⁵³ § 20 SGB IX

⁵⁴ Artikel 12 § 143 SGB XII Bundesteilhabegesetz, ab 2020 §119 SGB IX

Eine Planung im Sinne des Bundesteilhabegesetzes kennen wir bisher nicht. Sie findet derzeit in Berlin für die Unterstützungsleistungen in der Schule leider nicht statt.

Eltern, Berlin

- tung durch einen geeigneten Leistungserbringer auch sichergestellt werden kann, nicht möglich sein.
- Der Träger der Eingliederungshilfe (oder der leistende Rehabilitationsträger⁵⁵) erstellt auf der Grundlage des Gesamtplanverfahrens (oder des Teilhabeplanverfahrens) einen rechtsverbindlichen Bescheid und eine Kostenübernahmeerklärung für den Leistungsanbieter.
- Danach wird ein rechtsverbindlicher Assistenzvertrag zwischen den Eltern (oder dem jungen Volljährigen) und dem Leistungsanbieter geschlossen. Bestandteil des Vertrages sind konkrete Leistungen einschl. der Organisation und des zeitlichen Umfangs zur Deckung des ermittelten Bedarfes.

- Zwischen den Assistenzanbietern und der Schule sind verbindliche Absprachen bezogen auf die Zuständigkeiten und Verantwortung der Leistungsgewährung, sowie zu organisatorischen Abläufen zu treffen.

Zur Teilnahme am Verfahren können die Eltern eine Person des Vertrauens hinzuziehen, z. B. nahe Angehörige, Vertreter*in einer Beratungsstelle, des Dienstes oder einer Selbsthilfeorganisation. Sofern Leistungen der Krankenversicherung (z.B. Kathetern oder Spritzen) oder der Eingliederungs-/Jugendhilfe (z.B. Assistenzleistungen) notwendig sind, haben die Eltern das Recht, den Leistungserbringer selbst zu wählen. Bei der gemeinsamen Leistungserbringung braucht es ein sensibles Vorgehen aller Beteiligten (vgl. 3.3 Gemeinsame Leistungserbringung). Im Ergebnis des Verfahrens sollten die Leistungen unterschiedlicher Träger aufeinander abgestimmt sein.

Während der gesamten Schulzeit finden regelmäßig Teilhabeplan-/Gesamtplanverfahren statt, weil mit diesen eine Prüfung und individuelle Anpassung vorgenommen werden kann. Während des gesamten Prozesses sind die Schule, soweit möglich die Schüler*innen mit Behinderung, die Eltern, der Leistungsanbieter und, sofern gewünscht, eine Person des Vertrauens zu beteiligen.

4.5 Ermittlung der Assistenzbedarfe – Kommunikation in alle Richtungen

Zunächst sind die Bedarfe, die nach Auffassung der Eltern und der Schule bestehen, zu ermitteln und aufzunehmen. Für die Feststellung des Umfangs, der Qualität und den Anforderungen an die Assistenzkräfte ist das „Kennen“ der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich. Zum „Kennen“ gehören Informationen zur persönlichen Lebenslage, zu Wünschen und Vorstellungen und zur Funktionsfähigkeit und Behinderung sowie deren Auswirkungen auf die schulische Teilhabe.

Für den Träger der Eingliederungshilfe ist es dabei auch wichtig, die Abgrenzung vom pädagogischen Kernbereich der Schule beurteilen zu können; um den Inhalt der Assistenzleistung bestimmen zu können. Dazu ist der Kontakt zu den unterrichtenden Lehrkräften unerlässlich. Allerdings muss der Leistungsträger auch berücksichtigen, dass die Schule nicht nur ein Lernort, sondern auch ein bestimmender Sozialraum in dieser Lebensphase ist.

Bei der Ermittlung des Assistenzbedarfes ist es erforderlich, die verschiedenen Perspektiven – von den Schüler*innen, den Eltern, der Schule und dem Leistungserbringer – einzubeziehen.

5. Aufgaben und Inhalte der Leistung

Die Schullasistenz ist auf unterstützende Leistungen beschränkt, die es den Schüler*innen mit Behinderungen ermöglicht, am Regelunterricht, den Schulveranstaltungen und sonstigen mit der Schule verbundenen Aktivitäten teilzunehmen. Die Aufgaben und Inhalte der Assistenz werden von den jeweiligen individuellen Zielen, dem Bedarf, den Fähigkeiten, den Neigungen und Interessen des Kindes mit Behinderungen bestimmt und sind im Teilhabe- oder Gesamtplan festgelegt. Sie

sind vielfältig und können, z.B. die Vertiefung und Wiederholung des Unterrichtsstoffes, der Kommunikation, der Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Beziehungen oder die Unterstützung beim Toilettengang umfassen. Daher sind umfangreiche Leistungen sowohl in der Konzeption der Einrichtung als auch in der Vereinbarung mit dem Leistungsträger abzubilden (vgl. 9. Vertragsrecht und Vergütung für Leistungserbringer). Die Leistungen umfassen direkte und indirekte Leistungen.

Direkte Leistungen Mit und Für die Schüler*innen

„Die direkten Leistungen müssen gewissenhaft beschrieben werden. Insbesondere beim Einsatz von Fachkräften ist immer wieder zu beobachten, dass diese nicht nur während des Unterrichtsgeschehens ihre Assistenzfähigkeit **MIT** den Schüler*innen ausüben. Sehr häufig erbringen sie auch direkte Leistungen **FÜR** die Schüler*innen, indem sie zum Beispiel Unterrichtsmaterialien individuell anpassen oder auch schülerbezogene Absprachen mit ärztlichen oder therapeutischen Fachkräften führen (letzteres selbstverständlich unter Beachtung des Datenschutzes). Daher werden in unserem Dienst die direkten Leistungen nochmals zwischen Leistungen **MIT** Schüler*innen und Leistungen **FÜR** Schüler*innen differenziert und entsprechend beschrieben.“

Erwin Drefs, Lebenshilfe Delmenhorst



Direkte Leistungen werden in direkter Interaktion mit den Schüler*innen mit Behinderungen erbracht, z.B.

➔ Schullasistenz im Unterricht

- Assistenz und Unterstützung während der Unterrichtszeiten (im Bedarfsfall durchgängig),
- Vertiefung und Wiederholung von Lerninhalten,
- Ersatzleistungen aufgrund körperlicher Funktionseinschränkungen,
- Orientierungs- und Strukturierungshilfen,
- Unterstützung und Anleitung beim Benutzen von Arbeits-

mitteln und Unterrichtsmaterialien, bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien und behinderungsspezifischen Hilfsmitteln,

- Begleitung bei der Bewältigung der gestellten Aufgaben und Motivierung zur Teilnahme am Unterrichtsgeschehen,
- Unterstützung bei den alltagspraktischen Tätigkeiten und in der Mobilität (Orientierung innerhalb und außerhalb des Klassenraums, Hilfestellung beim Sport- und Schwimmunterricht),

- Hilfe beim Erfassen von Informationen und bei der Kommunikation einschließlich der nach Anleitung der Lehrkraft erfolgenden Anpassung von Unterrichtsmaterialien,
- Verbalisieren von rein optisch wahrnehmbaren Geschehnissen,
- Hilfe in krankheitsbedingten Stresssituationen z.B. durch Schaffung von Auszeiten, Rückzugsmöglichkeiten, Anleitung von Entspannungsübungen (im Einzelfall und in enger Absprache mit der Lehrkraft Begleitung von Aufgaben und Zeiten außerhalb des Klassenverbandes bzw. der Lerngruppe).

➔ **Assistenz während der Pausen** Unterstützung und/oder Anleitung

- bei der Gestaltung der Pausenzeit (im Bedarfsfall durchgängig),
- bei der zeitlichen und örtlichen Orientierung,
- beim Essen, beim An- und Auskleiden, beim Toilettengang,
- bei der Kontaktaufnahme mit den Mitschüler*innen und Vermittlung in Konfliktsituationen,
- bei der Kommunikation

- zur Abwehr von eigengefährdenden Verhalten, wie z.B. Weglaufen aus dem Schulgebäude.

➔ **Assistenz bei Ausflügen, Schulveranstaltungen und Klassenfahrten**

- analog den Leistungen im Unterricht und in den Pausenzeiten.

Die Notwendigkeit des Umfanges der Begleitung ist in der jeweiligen Konferenz (Teilhabe- oder Gesamtkonferenz, sonderpädagogischer Fach- oder Förderausschuss) zu erörtern und dem Grunde nach zu verabreden, so dass nicht jedes Mal ein neuer Antrag für die Eltern erforderlich wird.

➔ **Hilfen bei der Kommunikation** während des gesamten Schulalltags

- Unterstützung beim Herstellen von Kontakten,
- Vermittlung in der Kommunikation und wecken von Verständnis für die Situation der Schüler*innen mit Behinderungen,
- Vermittlung in Konfliktsituationen und Vermeidung von Eskalation,
- Hilfe in der sozialen Interaktion,

wie z.B. bei der Interpretation von Reaktionen von Lehrer*innen und Mitschüler*innen, im Verständnis und in der Anwendung sozialer Regeln und in der angemessenen Äußerung von Bedürfnissen.

➔ **Assistenz im Gesundheits- und Behinderungsbereich** während des gesamten Schulalltags

- Hilfe zur Abwehr von eigengefährdenden Verhalten, wie z.B. Weglaufen aus dem Schulgebäude,
- Hilfe in Situationen fremdgefährdenden Verhaltens durch klare Grenzsetzungen,
- Unterstützung bei der Reduzierung von Stereotypen, Tics oder Zwängen in besonderer Ausprägung durch z.B. Aufbau von Ritualen,
- Beobachtung und Beaufsichtigung bei Anfallserkrankungen, o.ä.,
- Unterstützung bei der Vermittlung und Einbindung von therapeutischen oder behandlungspflegerischen Leistungen in den Schulalltag.

➔ **Mobilität und Schulweg**

- Assistenz auf dem Weg zur und von der Schule.

➔ **Sicherung des Schulalltags auch im familiären Umfeld**

- Vor- und Nachbereitung für die Schule,
- Unterstützung bei der Sicherung der Phase des ergänzenden und offenen Lernens mit Mitschüler*innen,
- Vertiefung und Wiederholung von Lerninhalten,
- Leistungen aufgrund körperlicher Funktionseinschränkungen, Orientierungs- und Strukturierungshilfen,
- Unterstützung und Anleitung beim Benutzen von Arbeitsmitteln und Unterrichtsmaterialien, bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien und behinderungsspezifischen Hilfsmitteln,
- Beschaffung von notwendigen Unterrichtsmaterialien,
- Hilfen bei der Kommunikation, z.B. Unterstützung beim Herstellen von Kontakten.

➔ **Indirekte Leistungen** sind Leistungen, die geeignete organisatorische Rahmenbedingungen und eine Auseinandersetzung mit inhaltlich-methodischen Aspekten der pädagogischen Tätigkeit ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:

- Erstkontakt und Beratung der Eltern,
- Koordinationsleistungen und Absprachen mit Lehrkräften und Eltern sowie weiteren Leistungserbringern,
- Sicherstellung des Informationsflusses,
- Dokumentationswesen und Erörterung des Entwicklungsberichtes,
- Unterstützung bei den entsprechenden Verfahren (Teilhabe-/ Gesamtplanverfahren, sonderpädagogische Fach- oder Förderausschussverfahren),
- Abstimmung mit den Lehrkräften bezogen auf den individuellen Unterstützungsbedarf,
- Anfahrtswege zum Einsatzort,
- Fall- und Teambesprechungen,
- Supervision,
- Qualitätssicherung, Planung und Reflexion der Abläufe,
- Kooperationen in der Region,
- Fortbildung einschließlich Literaturstudium,
- zeitliche und inhaltliche Planung des Einsatzes des Personals,
- Organisation von Vertretungskräften.

*„Eine von der Erbringung von direkten Assistenzleistungen freigestellte Koordinationskraft soll auch den erforderlichen Vertretungsbedarf der Assistenzkräfte (z.B. bei Krankheit) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten organisieren. Damit soll auch der Situation vorgebeugt werden, dass bei unvorhergesehener Abwesenheit der Assistent*innen die Schüler*innen die Schule nicht besuchen können.“*

Erwin Drefs, Lebenshilfe Delmenhorst

Die hier aufgeführten Leistungen sind nicht abschließend und dienen der Orientierung. Der Assistenzdienst erstellt in Abstimmung mit der Schule und in Zu-

sammenarbeit mit dem Kind mit Behinderung bzw. den Eltern einen individuellen Unterstützungs- und Assistenzplan. !



6. Individuelle Ziele und Wirksamkeit der Assistenz

Mit dem Bundesteilhabegesetz werden neue Regelungen zur Steuerung und Prüfung der Eingliederungshilfe eingeführt. Für Menschen mit Behinderungen soll die Wirkung der Leistungen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens⁵⁶ und bei den Leistungserbringern die Wirksamkeit von Leistungen im Rahmen des Vertragsrechtes⁵⁷ geprüft werden.

Gesamtplanverfahren – Individualebene

Laut Gesetzesbegründung zum Bundesteilhabegesetz soll die ICF-basierte Gesamtplanung der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses mit der Zielsetzung dienen, zeitnah und flexibel auf veränderte Bedarfe, Wünsche und Teilhabeziele der Leistungsberechtigten zu reagieren. Im Gesamtplan sind die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunktes abzubilden.⁵⁸ Auf der Individualebene kann daher künftig eine Wirkungskon-

trolle auf der Basis des Gesamtplanverfahrens erfolgen.

Für die Schüler*innen mit Behinderungen und deren Eltern ist es daher wichtig, welche Teilhabeziele in Bezug auf die Teilhabe an Bildung und welche Kriterien zur Überprüfung der Ziele im Gesamtplan formuliert werden. Die Teilhabeziele sollten auf der Grundlage der individuellen Lebensentwürfe unter Beachtung der Perspektiven und Wünsche der Schülerin oder des Schülers und der Eltern bestimmt und mit dem Träger der Eingliederungshilfe in der Gesamtplan-Konferenz erörtert und abgestimmt werden. Auf keinen Fall sollten diese einseitig vom Träger der Eingliederungshilfe festgelegt werden. Denn, die Ziele haben Einfluss auf die Inhalte und die Leistungen der Schulassistenz. Kommt keine Einigung zustande, sollte der Dissens und insbesondere die Perspektive der Schülerin oder des Schülers und der Eltern festgehalten und eine Klärung ggf. im Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren erfolgen. Zu beachten ist, dass die Ziele nicht nur primär auf mehr Selbstständigkeit, Befähigung und Ressourcenerweiterung ausgerichtet sein dürfen, da es sonst zu einem reduzierten Teilhabe- bzw. Bildungsverständnis

kommen kann. Es ist daher wichtig, auch sogenannte Halteziele, z.B. das Aufhalten einer degressiven Entwicklung in den Blick zu nehmen.

Vertrags- und Vergütungsrecht – Leistungserbringerebene

Zukünftig sollen Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbart werden.⁵⁹ Parallel dazu werden im Landesrahmenvertrag die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität, einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen vereinbart. Hierbei ist zu beachten, dass die Wirkung der Leistung nicht ausschließlich durch den Leistungserbringer beeinflusst werden (vgl. 9. Vertragsrecht und Vergütung für Leistungserbringer).

Für den Träger der Eingliederungshilfe wurden mit diesen Regelungen Steuerungsmechanismen auf beiden Ebenen geschaffen. Dies stellt eine Herausforderung für alle Beteiligten dar, tragfähige Beteiligungs- und Kommunikationswege sowie Verfahrenswege zu entwickeln, um Transparenz auf der Individual- und der Leistungserbringerebene herzustellen und tragfähige Lösungen zu erreichen. Bei der Zielebestimmung ist zu berücksichtigen, dass individuelle Lebensperspektiven und damit verbundene menschliche Entwicklungen offen und in ihrem Verlauf nicht eindeutig vorhersehbar und planbar sind. Interventionen führen nicht immer zu vorherbestimmten Ergebnissen. Oft führen kleine Impulse zu nachhaltigen Veränderungen, während minimale Veränderungen durchaus umfangreiche Maßnahmen benötigen. Auch das Scheitern an Zielen, das Infrage stellen, das Verwerfen oder die Neuausrichtung von Zielen sowie Mut und Risikobereitschaft gehören zum normalen Leben. Dies muss in gleicher Weise für eine flexible und lebendige personenzentrierte Unterstützungsleistung gelten. Die Zielerreichung darf daher nicht der absolute Maßstab für Wirkung und Qualität sein.

56 Artikel 12 § 144 SGB XII
Bundesteilhabegesetz, ab 01.01.2020 § 121 SGB IX

57 §§ 125 ff. SGB IX

58 Artikel 12 § 144 Absatz 4 SGB XII
Bundesteilhabegesetz, ab 01.01.2020 § 121 Absatz 4 SGB IX

59 § 125 SGB IX

Problematisch ist derzeit, dass der Gesetzgeber offengelassen hat,

- welche Kriterien zur Erreichung von „erreichbaren und überprüfbaren“ Teilhabezielen im Gesamtplan festgelegt werden sollen, die anschließend der Wirkungskontrolle unterliegen⁶⁰ und
- welche Maßstäbe und Kriterien zur Prüfung der vereinbarten Teilhabeleistungen angewendet werden sollen.⁶¹

Dies gilt in gleicher Weise für die Indikatoren und für Verfahren im Sinne von Messmethoden zur Überprüfung der Zielerreichung bzw. Wirksamkeit von Teilhabe(-leistungen). Eine Regelung ist auf der Bundesebene bisher nicht zu erwarten. Daher ist Achtsamkeit bei den Rahmenvertragsverhandlungen und Einzelvereinbarungen geboten (vgl. 9. Vertragsrecht und Vergütung für Leistungserbringer).



60 Artikel 12 § 144 Absatz 4 SGB XII Bundesteilhabegesetz, ab 01.01.2020 § 121 Absatz 4 SGB IX

61 § 128 SGB IX

7. Rollenklärung und vereinbarte Zusammenarbeit

*Unser Kind macht beim Sportunterricht mit, mit Unterstützung der Schulhelferin. Wenn die Schulhelferin beim Umziehen helfen will, was nötig ist, muss sie dies im Klassenzimmer machen und darf nicht mit in die normale Umkleidekabine. Argument der Schule: „Wegen Prävention von sexuellen Übergriffen dürfe gar kein Erwachsener beim Umziehen der Kinder dabei sein. Auch keine Lehrkraft. Die darf allenfalls den Kopf zur Tür hereinstrecken“. Wenn unser Kind sich mit den anderen Kindern umziehen möchte, was sein unbedingtes Ziel ist und dem Inklusionsgedanken entspricht, ist es auf die Hilfe von Mitschüler*innen angewiesen, während die Schulhelferin vor der Tür warten muss!*

Eltern, Berlin

Die Zusammenarbeit aller Beteiligten beginnt mit der Antragstellung und muss über den gesamten Zeitraum der Umsetzung gelten. Nur so kann der Assistenzbedarf regelmäßig reflektiert, besprochen und, wenn notwendig, angepasst werden. Schulassistenz ist keine zusätzliche und losgelöste Unterstützungsmaßnahme im Eins zu Eins-Verhältnis zwischen Kind und Assistenz. Schulassistenz und Schule verfolgen gemeinsame Ziele, z. B. Teilhabe an Bildung zu sichern und dem Kind in diesem Rahmen optimale Lernbedingungen und Lernerfolge auf der Grundlage seiner individuellen Möglichkeiten und Ressourcen zu verschaffen.

Der Einsatz der Schulassistenz trägt dazu bei, dass Schüler*innen mit Behinderungen nicht abseits vom Klassenalltag stehen und nicht vom gemeinsamen Unterrichtsgeschehen isoliert werden. Dennoch besteht die Gefahr der Isolation, weil Lehrkräfte oder Mitschüler*innen sich darauf verlassen, dass sich die Assistenzkraft um die Schülerin oder den Schüler mit Behinderungen kümmert, was konzeptionell beim Einsatz der Assistenz bedacht werden muss.

Damit Schüler*innen ihren persönlichen Weg finden, der nicht immer identisch mit den Vorstellungen der Eltern, Lehrenden oder Assistenzkräfte sein muss, und ihre Bildungsziele erreichen können, sind alle Akteure in der Verantwortung (Eltern, Schule, Mitschüler*innen, Assistenz).

Schulassistent*innen geraten immer wieder zwischen die Mühlräder Eltern – Lehrkraft – Arbeitgeber

*Unseren Mitarbeiter*innen finden immer wieder die Situation vor, dass sie derzeit häufig im „geschlossenen“ System Schule tätig werden sollen. Für die zwingend notwendige Kooperation gibt es bei uns leider bisher keine Regelwerke. Z.B. ist der Auftrag der Eingliederungshilfe individuell auf die*den jeweiligen Schüler*in gerichtet und dennoch müssen eine Orientierung und Einbindung in die Klasse und das Schulsystem sichergestellt werden. Um dies zu ermöglichen, ist es unerlässlich, dass die Schulassistent*innen in einem definierten Umfang in die Unterrichtsplanung und die Abläufe der Klasse und der Schule eingebunden sind. Transparente Vereinbarungen sind zwischen dem Leistungserbringer und dem Schulträger oder der Schule einerseits und dem Leistungserbringer und den Eltern (als Antragsteller*innen) andererseits abzuschließen. Zusätzlich muss den jeweiligen Mitarbeitenden der Schulassistentenz ein klares Verantwortungs- und Aufgabenprofil vom Leistungserbringer (Arbeitgeber) zur Verfügung gestellt werden. Als Anbieter arbeiten wir derzeit an solchen Regelwerken, was ein umfangreiches Unterfangen darstellt. Denn wenn sie tragfähig sein sollen, sind sie im Konsens mit allen Beteiligten zu erarbeiten.*

Erwin Drefs, Lebenshilfe Delmenhorst

Aus Sicht der Eltern sind im Wesentlichen das Wohlbefinden ihrer Kinder, die bestmögliche Förderung, das Eingebunden sein in die Klassengemeinschaft und die individuelle (schulische) Entwicklung von herausragendem Interesse. Sie möchten i.d.R. möglichst viel über den Schulalltag erfahren. Zu beachten ist, dass die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen im Gesamtplan festzuhalten sind.⁶² Die Ressourcen der Familie sind im Schulalltag –

auch am Nachmittag – durch Unterstützungsleistungen zu stärken.

Die Schule hat den jeweiligen gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag für alle Schüler*innen umzusetzen. Das betrifft die allgemeinen curricularen Vorgaben und die besonderen, lernziel-differenten Anforderungen einzelner Schüler*innen. In Kooperation zwischen Lehrkraft und Schulassistentenz sind Unterstützungskonzepte abzustimmen und im Unterrichtsgeschehen unterstützend einzubringen.

Leistungserbringer der Assistenz arbeiten im Auftrag der Eingliederungs- oder Jugendhilfeträger. Ihre Arbeit ist individuell und am Bedarf der jeweiligen Schüler*innen als Einzel- oder Poolleistung ausgerichtet. Die Schulassistent*innen haben einen intensiven Kontakt zum Kind bzw. Jugendlichen und zu den Eltern und wollen deren Vorstellungen von der Schulassistentenz Rechnung

tragen. Dies kann zu Konflikten führen, wenn diese nicht mit den Rahmenbedingungen der Schule übereinstimmen. Um die Unterstützung in der Struktur der jeweiligen Schule effektiv leisten zu können, muss in einem definierten Umfang eine Einbindung der Mitarbeitenden der Schulassistentenz in die Unterrichtsplanung und die Abläufe der Klasse bzw. der Schule und deren Gremien erfolgen.

Um eine optimale Förderung im Sinne der Leistungsberechtigten zu gewährleisten, ist eine strukturell angelegte Kooperation unabdingbar. Dies muss sowohl auf der Ebene der einzelnen Schüler*innen als auch auf der institutionellen Ebene gesichert sein.

Auf der Ebene der einzelnen Schüler*innen müssen neben den Maßnahmen zur Unterstützung, die Informations- und Kooperationsformen zu Hilfebeginn mit den wesentlichen Akteuren vereinbart werden. Im gesamten Prozess sollten deren Handlungen, Einschätzungen sowie Erwartungen reflektiert und auf Grundlage dessen die Ziele der Schulassistentenz fortgeschrieben werden.

Auf der institutionellen Ebene müssen Rolle und Aufgabenfeld von Schulassistentenz in der Struktur der Schule abgestimmt werden. Inhalte einer abzuschließenden Kooperationsvereinbarung sollten sein: die Formen der Zusammenarbeit, die jeweiligen Aufgaben in den unterschiedlichen Funktionen und die strukturell zu gewährleistenden Kooperationszeiten.

Damit wird das gemeinsame Vorgehen nicht nur transparent, sondern kann von allen Beteiligten getragen werden. Weisungs- und Dienstaufsichtsrechte bleiben davon unberührt (vgl. 3.7 Weisungs- und Dienstaufsichtsrecht).

⁶² Artikel 12 § 144 Absatz 4 Nr. 3 SGB XII Bundesteilhabegesetz, ab 0101.2020 § 121 Absatz 4 Nr. 3 SGB IX

8. Fachkräfte

Einarbeitungsphasen sind notwendig!

*„Unsere Mitarbeiter*innen benötigen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als Schul-Assistent*innen eine intensive Einarbeitung und Vorbereitung sowohl von uns als Arbeitgeber als auch von der Schule als Tätigkeitsort. Diese Einarbeitungsphase unterliegt Standards, die wir derzeit gemeinsam mit den jeweiligen Schulen erarbeiten und abstimmen. Als Anbieter arbeiten wir derzeit an der Anpassung unserer Stellenbeschreibung, die für die Mitarbeitenden handlungsleitend sind.“*

Erwin Drefs, Lebenshilfe Delmenhorst

Die Schulassistenten kann je nach Bedarf im Einzelfall durch Fachkräfte oder Nichtfachkräfte erbracht werden. Der Einsatz von Fachkräften ist erforderlich, wenn es sich bei den Maßnahmen zur Unterstützung überwiegend um (heil)pädagogische Tätigkeiten handelt. Dies ist insbesondere bei Schüler*innen mit Mehrfachbehinderungen, stark herausfordernden Verhaltensweisen, allen Formen des Autismusspektrums oder mit einem hohen Bedarf an Kommunikationsunterstützung der Fall.

Die Anforderungen für die Assistentkraft werden im Rahmen des Teilhabe- oder Gesamt- bzw. Hilfeplanverfahrens ermittelt und bestimmt. Qualifizierte Fachkräfte können z. B. Heilpädagog*innen, Sozialpädagog*innen, Heilerziehungs-

pfleger*innen, Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen oder Dolmetscher*innen für Schüler*innen mit Höreinschränkungen sein.

Nichtfachkräfte sind durch geeignete Maßnahmen vom Anbieter der Schulassistenten zu qualifizieren. Behandlungspflegerische oder therapeutische Maßnahmen dürfen nur von entsprechenden Fachkräften zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeführt werden.

Die Koordination der Schulassistenten erfolgt durch eine Fachkraft. Der Anbieter der Schulassistenten gewährleistet eine entsprechend fachgerechte Anleitung, Begleitung und Fortbildung der eingesetzten Kräfte.

Wenn Katheterisieren, eine Notfallspritze bei Allergiekindern oder das Spritzen bei Diabetikerkindern nur von Fachpersonal ausgeführt werden darf, ist das leider ein gutes Argument für Schulen, diese Kinder wieder in „Sonderschulen“ abzuschieben.

Eltern, Berlin

Zunehmend kommen auf Drängen der Kommunen Freiwillige aus dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD) als Schulassistenten zum Einsatz, um Kosten zu sparen. In der Regel handelt es sich dabei nicht um Fachkräfte. Der Einsatz ist nur im Ausnahmefall gerechtfertigt, wenn dies dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und dem individuellen Bedarf der Schüler*innen entspricht und somit der bestehen-

de Rechtsanspruch nicht eingeschränkt wird. Freiwillige dürfen an dieser Stelle nicht als kostengünstige Lösung inklusiver Beschulung instrumentalisiert werden. Die Arbeitsmarktneutralität ist durch die „Zusätzlichkeit“ der Tätigkeit zu gewährleisten (vgl. 11.2 Paritätische Handlungsempfehlung zur Schulbegleitung in den Paritätischen Freiwilligendiensten).

Für Assistenzkraften gilt, keine prekären Beschäftigungsverhältnisse zu vereinbaren. Aufgabe der öffentlichen Hand ist es u.a., prekäre Beschäftigungsverhältnisse zu vermeiden, was auch für zeitlich befristete Arbeitsverträge gilt. Assistenten, die im Rahmen von Personalüberlassung organisiert werden, bergen Risiken. Diese betreffen insbesondere das Verfahren bei der Organisation der Leistungserbringung und die Leistungserbringung selbst, da in der Umsetzung multiprofessionelle Teams und Kontinuität erforderlich sind.

9. Vertragsrecht und Vergütung für Leistungserbringer

Die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe und damit auch das Vertragsrecht gelten bis zum 31.12.2019.⁶³ Ab dem 01.01.2020 gelten die Bestimmungen der Eingliederungshilfe im SGB IX.⁶⁴ Um dieses entsprechend vorzubereiten, können seit dem 01.01.2018 die Leistungen und Vergütungen für die ab 2020 geltende Eingliederungshilfe verhandelt werden.

Die Neuerungen im Vertragsrecht⁶⁵ enthalten u.a. folgende Regelungen:

- ➔ Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung werden zu einer Vereinbarung zusammengefasst. Die Prüfungsvereinbarung wird abgeschafft und ein gesetzliches Prüfrecht des Trägers der Eingliederungshilfe eingeführt.
- ➔ Die Wirksamkeit wird Teil der Qualität. Aussagen dazu sind Bestandteil der Leistungsvereinbarung.
- ➔ Die Vergütungskürzung oder Kündigung des Vertrages sind möglich, wenn bei der Qualitätsprüfung eine Leistung festgestellt wird, die zwar Bestandteil der Vereinbarung, aber vermeintlich unwirksam ist.
- ➔ Die Leistungsvereinbarung wird schiedsstellenfähig.
- ➔ Zur Vergütungsfindung wird der modifizierte externe Vergleich eingeführt. Vergütungen, die im Vergleich mit Vergütungen vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegen, sind danach per se wirtschaftlich angemessen. Darüber liegende Vergütungen können wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruhen und wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen.
- ➔ Die Entlohnung des Personals nach Tarif oder nach kirchlichen Arbeitsregelungen kann nicht als unwirtschaftlich vom Leistungsträger abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.
- ➔ Die Leistungserbringer werden zur Umsetzung des Gesamtplans verpflichtet, der künftig auch Aussagen zu den Maßstäben und Kriterien der Wirkungskontrolle, einschließlich des Überprüfungszeitpunkts enthält.

63 §§ 53/54 SGB XII gem. § 75 SGB XII

64 Teil 2 „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ SGB IX

65 Kapitel 8, §§ 123ff. SGB IX



Auch wenn die Vergütung allgemein im Vergleich mit anderen Anbietern auf der Basis des unteren Drittels erfolgen soll, ist darauf zu achten, dass die Leistung in einem ersten Schritt unabhängig von der Vergütung bewertet wird. Es können zunächst nur vergleichbare Qualitäten für den externen Vergleich herangezogen werden. Erst dann können in einem zweiten Schritt auch die Vergütungen verglichen werden. Die qualitative Arbeit muss unabhängig von der Vergütung bewertet und für den externen Vergleich dürfen nur vergleichbare Leistungen herangezogen werden. Nach Auffassung des Paritätischen besteht bei der Vergütungsfindung die Gefahr, dass sich der Preis auf

Grund der neuen Regelung nach unten bewegen wird.⁶⁶ Für Leistungsanbieter, die auf tarifliche Vergütungen verzichten, kann dies problematisch werden.

In der Vergütung der Leistung sind der Umfang der Leistungen, die Qualifikation des einzusetzenden Personals, Tarifverträge, betriebliche Vereinbarungen, Sozialversicherungspflicht, sowie Sach- und Overheadkosten angemessen zu berücksichtigen.

Bestandteil der Vergütung sind auch Fahrtkosten zum Einsatzort. Ein beson-

66 § 124 Absatz 1 SGB IX

deres Augenmerk ist auf den Koordinationsaufwand, die Beteiligung an Teilhabe- und Gesamtplanung, die Team- und Dienstbesprechungen, die Ausfallzeiten der Einsatzkräfte, Anfahrtswege sowie die Nutzung von Fortbildungen zu legen. Bestandteil der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sind somit direkte und indirekte Assistenzleistungen (vgl. 5. Aufgaben und Inhalt der Leistung).

Die Vergütung kann in Form von Stunden und in Form von Pauschalen im Rahmen der individuellen oder gemeinsamen Leistungserbringung erfolgen. Eine Unterscheidung zwischen qualifizierter und einfacher Assistenz ist in der Leistungserbringung im Schulalltag in der praktischen Umsetzung kaum möglich.

Daher empfiehlt sich ein „Mischkostensatz“, in dem Kosten für Fachkräfte und andere Kräfte einfließen. Sollte dennoch eine Differenzierung vorgenommen werden, kann diese wie folgt gestaltet werden:

- ➔ **qualifizierte Assistenz**
Studium/Hochschulstudium
- ➔ **qualifizierte Assistenz**
Berufsausbildung
- ➔ **einfache Assistenz**
ohne Ausbildung

Bei der Vergütung sind auch Freihaltregelungen z. B. bei Krankheit der Schüler*innen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Vergütungen sind auf Grund von gestiegenen Anforderungen anzupassen!

*„Positiv sehen wir, dass die Vergütung bei uns jährlich auf der Grundlage der Ergebnisse der Tarifverhandlungen angepasst wird. Allerdings gibt es bei diesen Vergütungsverhandlungen keinen Spielraum für eine Anpassung der Vergütung in Hinblick auf die Veränderungen notwendiger Strukturen, z. B. laufende Fortbildungen, steigende Anforderungen bei den Inhalten und den Koordinationsaufgaben zwischen Schule, Assistent*innen und Leistungsanbieter. Damit verbunden sind derzeit Lücken und Unterfinanzierung bei den Leistungen und in der Folge unbefriedigende prekäre Beschäftigungen.“*

Erwin Drefs, Lebenshilfe Delmenhorst

10. Ausblick

Im föderal angelegten schulischen Bildungssystem der Bundesrepublik stellt es sich als eine besondere Herausforderung dar, den Weg zu einem inklusiven System mit bundesweit gleichen Zugangsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu gestalten. Bei genauer Betrachtung können heutige Reformbestrebungen in den Ländern noch nicht unter dem Begriff Inklusion gefasst werden. Der Zugang zu einem auf Separation angelegten Schulsystem besteht weiterhin, was unter anderem mit den vielfach diskutierten Problemen verbunden ist, wie beispielsweise eingeschränkte Wunsch- und Wahlrechte und mangelnde Barrierefreiheit, fehlende Konzepte zum gemeinsamen Lernen, nicht ausreichende Vorbereitung und Schulung bzw. Weiterbildung für Lehrkräfte und zu wenig Ressourcen für Lehrkräfte der Sonderpädagogik im Regelsystem.

Eine inklusive Schule ist dagegen als eine Schule für ALLE zu gestalten und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten. In einem solchen System ist die individuelle Unterstützung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Dazu gehören neben der ausreichenden Ausstattung mit Lehrkräften auch weitere

Vorkehrungen, wie beispielsweise umfassende Barrierefreiheit, systemische Unterstützung durch weiteres Personal und eine Öffnung und enge Verzahnung der Schule mit Angeboten im Gemeinwesen. Ein so gestaltetes Schulsystem kann Schüler*innen mit Behinderungen sowie mit schulischem Förderbedarf die notwendige Unterstützung weitgehend zur Verfügung stellen.

Das Recht auf schulische Bildung und Teilhabe ist im Sozialgesetzbuch Neun Rehabilitation und Teilhabe normiert. Dieses muss bis zur Übernahme der Verantwortung im Schulsystem von den Trägern der Eingliederungs- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Rahmen der individuellen Rechtsansprüche gedeckt werden. Um diesen Rechtsanspruch bedarfsgerecht zu gestalten, bedarf es eines Konzeptes, das von allen Beteiligten getragen wird. Der Schulassistenz kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Für die Ausrichtung der Schulassistenz und die Umsetzung in der Praxis braucht es aus Sicht des Paritätischen eine bejahende Haltung zur inklusiven Bildung, entsprechende Rahmenbedingungen und eine gemeinsame Verantwortungsübernahme aller Beteiligten.

Ein eindeutiges „Ja“ für inklusive Bildung!

- ➔ Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist nicht verhandelbar. Sie setzt zentrale Vorgaben und Maßstäbe zur Verwirklichung der inklusiven Bildung und gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen. Für Schüler*innen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Schüler*innen ist ein diskriminierungsfreier Zugang zu einem hochwertigen inklusiven Bildungssystem und das Recht auf eine gleichberechtigte inklusive Bildung zu gewährleisten und zu sichern.
- ➔ Für die Leistung und die Auswahl des Anbieters gelten das Wunsch- und Wahlrecht, was von den Rehabilitationsträgern und der jeweiligen Schule zu akzeptieren ist. Der individuelle Bedarf der Schüler*innen muss Entscheidungsgrundlage dafür sein, ob die notwendige Unterstützung durch individuelle Assistenz erfolgt oder ob ein Unterstützungssystem für eine Gruppe (mehrere Schüler*innen mit Behinderungen oder alle Schüler*innen eines Klassenverbandes) hilfreicher ist.
- ➔ Eltern brauchen eine Beratung, die die Interessen des Kindes mit Behinderungen und der Familie stärkt. Beratung muss daher unabhängig von politischen und wirtschaftlichen Interessen sein. Fachlichkeit und Vertraulichkeit der Beratung sind zu gewährleisten.
- ➔ Schulassistenz ist ganztägig und unabhängig vom Lernort zu gewähren und zu sichern. Sie ist in die jeweilige Struktur (Familie, soziales Umfeld und Schule) zu integrieren. Teilhabe an Bildung ist nicht nur auf die Teilnahme am Unterricht begrenzt. Schüler*innen mit Behinderungen dürfen von informellen Bildungsformen im nachbarschaftlichen Umfeld oder am Nachmittag mit anderen Schüler*innen nicht aus Kostengründen ausgeschlossen werden.
- ➔ Therapie und Behandlungspflege (gem. SGB V) sind am Ort des Leistungsgeschehens von der Krankenversicherung sicherzustellen und Eltern bei der Umsetzung dieser Leistungen zu unterstützen.
- ➔ Die Pflegeleistungen gem. SGB XI sind Leistungen für die Absicherung der Pflege im häuslichen Bereich und können bzw. dürfen daher nicht für die schulische Assistenz eingesetzt werden.

Rahmenbedingungen, die inklusive Bildung fördern!

- ➔ Die Rollen- und Aufgabenklärung zwischen Schulassistenz und Schule und die Zusammenarbeit werden schriftlichen im Sinne von Kooperationsvereinbarungen festgehalten. Eine Einbindung der Leistungserbringer in das System Schule und Zeit für Absprachen und Koordination sind notwendig, die sowohl den Assistenzkräften als auch den Lehrkräften zur Verfügung gestellt werden muss.
- ➔ Während der gesamten Schulzeit finden regelmäßig Teilhabeplan- oder Gesamtplanverfahren bzw. sonderpädagogische Fach- oder Förderausschussverfahren statt, weil so eine individuelle Anpassung möglich wird. Die Leistungsberechtigten, die Eltern, die Schule (ggf. auch überregionale Förderzentren), der Leistungsanbieter und, sofern gewünscht, eine Person des Vertrauens sind daran zu beteiligen. Die Verfahren sind anschlussfähig und kompatibel miteinander zu verzahnen, so dass Schüler*innen mit Behinderungen und Eltern nicht zusätzlich belastet werden.
- ➔ Die Qualität der Schulassistenz muss durch Fachkräfte und durch umfassende bedarfsdeckende Leistungen gesichert werden. Assistenzkräfte müssen fachlich geeignet sein. Ihre Qualifikationen richten sich nach dem Bedarf und den individuellen Beeinträchtigungen der Schülerin*innen. Andere Kräfte sind durch geeignete Maßnahmen zu qualifizieren.
- ➔ Auf ein Schuljahr begrenzte Beschäftigungsverhältnisse bei Assistenzdiensten werden abgelehnt. Mitarbeitende in der Schulassistenz haben Anspruch auf unbefristete Beschäftigung, tarifliche Entlohnung, Urlaub und Vergütung im Krankheitsfall. Beschäftigungsverhältnisse dürfen nicht prekär sein. Schulassistenz braucht multiprofessionelle Teams und Kontinuität bei den Mitarbeitenden.
- ➔ Das Persönliche Budget fördert Selbstbestimmung, allerdings gilt auch hier: eine ausreichende und auskömmliche Leistungsbewilligung ist notwendig, weil auch Budgetassistent*innen sich nicht auf prekäre Beschäftigung einlassen können.
- ➔ Die Vergütungen müssen den Leistungen entsprechen. Der Aufwand für die Koordination der Leistungen muss ebenso wie die Freihalterege- lung oder Fahrtkosten Bestandteil der Vergütung sein.

➔ Studiengänge z.B. zur inklusiven Bildung sind an den Universitäten und Hochschulen auszubauen.

➔ Die Kostenvorbehalte in den Landes- schulgesetzen sind abzuschaffen.

Eine gemeinsame Verantwortungsübernahme der Kultusministerien und der Rehabilitationsträger und für inklusive Bildung!

➔ Die Schulträger und die Eingliederungshilfe- bzw. Jugendhilfeträger müssen den Prozess kooperativ gestalten. Hierfür sind verbindliche Regelungen auch in den Schulgesetzen der Länder zu schaffen.

ren ist zu verzichten und die Assistenz bei Veranstaltungen der Schule ohne zusätzlichen Antrag zu gewähren.

➔ Inklusive Bildung darf nicht zu einem Instrument der Sparpolitik und der wirtschaftlichen Leistungsbe- grenzung führen.

➔ Eltern müssen über die Leistungen auch auf der Grundlage unterschiedlicher Sozialgesetzbücher aufgeklärt und bei der Umsetzung unterstützt werden, um notwendige Leistungen für ihr Kind absichern zu können.

In einer zukünftigen und in den Bundes- ländern noch zu gestaltenden inklusiven Schule übernimmt die Schule die Verant- wortung und sichert den Rechtsanspruch auf Teilhabe an Bildung auf der Grundlage des individuellen Bedarfes der Schüler*innen ab. Bis dahin ist die Schulassistenz eine unabdingbare Leistung zur Teilhabe an Bil- dung im Rahmen des SGB IX. Daher ist die Schulassistenz eng mit dem schulischen Angebot zu verzahnen und im Sinne der Kinder und Jugendlichen mit Behinderun- gen sowie der Eltern umzusetzen.

➔ Bei der Ermittlung des Assistenzbe- darfes ist es erforderlich, die verschie- denen Perspektiven einzubeziehen: von den Schüler*innen, den Eltern, der Schule und dem Leistungserbringer.

➔ Die Unterstützungsleistungen sind auch für das Folgeschuljahr anzuer- kennen, auf ein neues Antragsverfah-

Die Gestaltung der inklusiven Schule ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten! Inklusive Bildung bedarf in einem steten Prozess Engagement, Anpassungsfähigkeit und Toleranz, verlangt eine neue Haltung, kostet Mühe und Geld. Hierfür sind Ressourcen bereitzustellen!

11. Anlagen

11.1 Rechtsprechung und rechtliche Einschätzungen

Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf die Schulform

Ausgangslage zur Kostenübernahme für Schulassistenz durch den Sozialhilfeträger war die Diskussion, in wie weit das System Schule, (vorrangig) im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet ist, Verantwortung für die Sicherstellung und Finanzierung zu übernehmen und die angemessenen Vorkehrungen für die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderungen zu treffen. Hierzu gibt es zwei höchstrichterliche Urteile, die sich wie ein roter Faden durch die gesamte Rechtsprechung ziehen:

- Bereits 2007 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der Sozialhilfeträger die auf dem schulrechtlichen Wahlrecht beruhende Entscheidung der Eltern für die inklusive Beschulung ihres Kindes zu respektieren hat. (Bundesverwaltungsgericht, 26.10.2007 - 5 C 34.06 / 5 C 35.06). Er darf weder unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit, noch aus finanziellen Gründen (Nachranggrundsatz, Mehrkostenvorbehalt) auf die Förderschule verweisen. Mittlerweile ist in den Schulgesetzen mehrerer Länder die inklusive Beschulung als Regelfall ausgewiesen, es besteht ein einseitiges Wahlrecht der Eltern zur Förderschule.
- Daher gilt auch beim Schulrecht: Eine Zuweisung zur Förderschule darf nur noch in hinreichend und besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen, ansonsten verstößt sie gegen das Benachteiligungsverbot von Art. 3 GG (VG Arnsberg, 26. 1. 2015 - 10 L 1403/14 -/OVG Magdeburg, 20.11.2013 - 3 M 337/13 -/OVG Bautzen, 6.1.2015 - 2 B 95/14).

Rechtsslage Schulwegbegleitung

Wer für die Schulwegbegleitung zuständig ist, ergibt sich aus den landesgesetzlichen Regelungen. In den Schulgesetzen der Länder findet sich häufig keine Regelung dazu, dafür aber in eigenen Landesverordnungen, welche die Schülerbeförderungskosten den Stadt- und Landkreisen als Schulträger zuweisen. Fehlt es jedoch an der Sicherstellung der Schulwegbegleitung durch die Schule, dann tritt auch hier die Eingliederungshilfe im Rahmen der Hilfen zur angemessenen Schulbildung als Leistungsträger ein (BVerwG 19.09.1992 – 5 C 7/87, NDV 1993, 197). § 22 Eingliederungshilfeverordnung (EinglH-VO) gibt vor, dass – sofern die Maßnahmen der Eingliederungshilfe die Begleitung des behinderten Menschen erfordern – auch die notwendigen Fahrtkosten und

die sonstigen mit der Fahrt verbundenen notwendigen Auslagen der Begleitperson sowie ggf. weitere Kosten der Begleitperson, soweit diese nach den Besonderheiten des Einzelfalls notwendig sind, mit zu übernehmen sind (Schellhorn u.a./Schneider EinglH-VO §22 Rn.1; vgl. auch: Schönecker, Lydia/ Meysen, Thomas (2017): Zwischen Baum und Borke? Rechtsfragen der Praxis in der Schulbegleitung in: RdJB 2/2017 S. 173ff. (S. 188))

Rechtsslage Hausaufgabenbetreuung

Zur Hausaufgabenbetreuung sind Eltern, wenn kein außerhäusliches Angebot der Ganztagschule oder des Hortes o.ä. wahrgenommen wird, verpflichtet. Sind Eltern nicht bereit und/oder in der Lage, ihrem behinderten Kind eine ausreichende Hausaufgabenbetreuung zu gewährleisten, ist zu prüfen, inwieweit dies eine Beeinträchtigung der Teilhabe an einer angemessenen Schulbildung darstellt. Das Kind oder den Jugendlichen auf den Vorrang der Selbsthilfe zu verweisen (§ 2 Absatz 1 SGB XII), ist unzulässig, wenn die vorrangige elterliche Verantwortung mangels ausreichender Kapazitäten oder Fähigkeiten nicht aktiviert werden kann. Die hypothetische Selbsthilfemöglichkeit besteht somit nicht und ist für das Kind in tatsächlicher Hinsicht nicht durchsetzbar. Schönecker, Lydia/ Meysen, Thomas (2017): Zwischen Baum und Borke? Rechtsfragen der Praxis in der Schulbegleitung in: RdJB 2/2017 S. 173ff. (S. 188))

Leistungsanspruch und Umfang gegenüber dem Eingliederungshilfeträger

2012 hat das Bundessozialgericht (22.3.2012 – B 8 SO 30/10 R -) entschieden, dass die Eingliederungshilfe die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung umfasst, wenn diese Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schule zu ermöglichen. Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule ist deshalb in aller Regel zu bejahen, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt, ja sogar darauf verweist, sie nicht erbringen zu können. Die Tätigkeiten des Schulbegleiters müssen dabei nicht in pädagogische, nichtpädagogische oder begleitende Maßnahmen unterschieden werden, da alle Maßnahmen in Betracht kommen, die im Einzelfall zur Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung beitragen. Hiervon ist nur der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule (Wissensvermittlung) abzugrenzen. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts hat den Rang eines leitenden Rechtsgrundsatzes und wird somit in alle weiteren Verfahren als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Auch in seinem neuesten Urteil von

9. Dezember 2016 wiederholt sich das Bundessozialgericht in seiner Auffassung (- B 8 SO 8/15 R - JAmt 2017, 266 (268)).

2018 hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts in zwei Verfahren entschieden, dass behinderte Kinder gegen den Sozialhilfeträger einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer (Schulbegleiter) als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung auch für Angebote der Nachmittagsbetreuung in einer Offenen Ganztagschule haben können. (B 8 SO 4/17 R und B 8 SO 7/17 R, vgl. Pressemeldung https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/2018_52.html)

Teilhabe oder Pflege

Zur Frage der Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Krankenversicherung bei einer schwerbehinderten und pflegebedürftigen Schülerin hat das Sozialgericht in Darmstadt 2018 einen Beschluss gefasst: Demnach handelt es sich in der Zielsetzung der Hilfe eindeutig um die Hilfe zur angemessenen Schulbildung und ist somit Teil der Eingliederungshilfe. Darunter fallen alle Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, den Schulbesuch überhaupt zu ermöglichen. Es wurde glaubhaft gemacht, dass das Teilhabeziel mit den Möglichkeiten der Förderschule allein nicht erreicht werden kann, somit eine Teilhabeassistenz erforderlich ist. Es besteht kein subjektiv-rechtlicher Anspruch auf eine zusätzliche Bereitstellung von Lehrkräften durch das Land, daher muss der erforderliche 1:1-Betreuungsbedarf durch den Sozialhilfeträger mithilfe der Teilhabeassistenz abgedeckt werden (Nachranggrundsatz). Die Teilhabeassistenz betrifft nicht den Kernbereich der pädagogischen Tätigkeit, darüber hinaus dürfen die pflegerischen Aufgaben vom Lehrpersonal des Landes nicht ausgeführt werden. Die pflegerische Tätigkeit ist auch klar abzugrenzen von der medizinischen Rehabilitation. Die Pflegeleistung ist auch nicht Teil der Behandlungspflege, denn diese darf nur von Ärzten bzw. durch medizinisches Personal auf Anordnung des Arztes durchgeführt werden. **Wichtig ist der Leistungszweck:** Beide Leistungen, Pflege und Teilhabe, können sich überschneiden. Hier ist jedoch ausschlaggebend, dass die Klägerin die Schule nicht besuchen kann ohne die pflegerische Leistung. Somit erfüllen beide Leistungen den Zweck der Hilfe zur Teilhabe und fallen damit unter die Eingliederungshilfe (Darmstadt, Beschluss vom 12.10.2018 - S 17 SO 124/18 ER).

11.2 Weiterführende Informationen und Links

Das BundesTEILHABEGesetz umsetzen.



- **Schwerpunkt: Bundesteilhabegesetz**
<https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/bundesteilhabegesetz>

Rechtliche Aspekte

- **UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24**
<https://www.behindertenrechtskonvention.info/bildung-3907/>
- **Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/
- **Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe**
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/
- **International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)** eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO)
<https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icf/>
- **Bio-psycho-soziales Modell**
<https://www.bar-frankfurt.de/rehabilitation-und-teilhabe/qualitaet-in-der-rehabilitation/icf/grundlagen-der-icf/das-bio-psycho-soziale-modell/>
- **Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege**
<https://www.g-ba.de/richtlinien/>

Paritätische Positionen

- **Paritätisches Positionspapier zur inklusiven schulischen Bildung**
Zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Schule (2010)
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Bundesteilhabegesetz/doc/Positionspapier_Inklusion.pdf
- **Paritätische Stellungnahme zu den KMK-Empfehlungen „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ (2011)**
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Bundesteilhabegesetz/doc/Stellgn_Inkl_Bild_15411.pdf
- **Paritätische Handlungsempfehlung zur Schulbegleitung in den Paritätischen Freiwilligendiensten**
<https://www.der-paritaetische.de/publikation/handlungsempfehlung-zur-schulbegleitung-in-den-paritaetischen-freiwilligendiensten/>

Andere Empfehlungen

- **Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Schulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011**
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf
- **Erstes Diskussionspapier des Deutschen Vereins zu inklusiver Bildung (2011)**
<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2011-erstes-diskussionspapier-des-deutschen-vereins-zu-inklusive-bildungsb1sb-1543,266,1000.html>
- **Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem (2016)**
<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2016-empfehlungen-des-deutschen-vereins-von-der-schulbegleitung-zur-schulassistenz-in-einem-inklusive-schulsystem-228-5,1043,1000.html>
- **Gemeinsame Empfehlung „Reha-Prozess“, BAR**
<https://www.bar-frankfurt.de/publikationen/produktdetails/produkt/91/>

Veröffentlichungen

- **Wirkungen und Nebenwirkungen des Bundesteilhabegesetzes**
<https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/bundesteilhabegesetz/wirksamkeit-der-leistungen/>
- **„Das Persönliche Budget für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung“**
Broschüre des Paritätischen Gesamtverbandes
<http://bit.ly/2EKjJxN>
- **Abschlussbericht zu den rechtlichen Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 des Bundesteilhabegesetzes (ab 2023) auf den Leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe**

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/9464a94fc9f12d99c-12583150028b6e5/\\$FILE/1904500.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/9464a94fc9f12d99c-12583150028b6e5/$FILE/1904500.pdf)

Information und Beratung, z.B.

- **„Forum chronisch kranker und behinderter Menschen“ im Paritätischen**
<https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/selbsthilfeforum/forum/>
- **Bundesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget/BAG PB**, Informationen und Beratungsmöglichkeiten:
<http://www.bag-pb.de/11/>
- **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)**
<https://bvkm.de/>
- **Bundesvereinigung Lebenshilfe**
<https://www.lebenshilfe.de/>
- **Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)**
<https://www.dbsv.org/>
- **Gemeinsam leben Hessen**
<https://www.gemeinsamleben-hessen.de/de>

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel.: 030 24636-0
Fax: 030 24636-110
E-Mail: info@paritaet.org
www.paritaet.org

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht:
Dr. Ulrich Schneider

Redaktion:

Jörg Adler, Der Paritätische Schleswig-Holstein
Maren Campe, Der Paritätische Niedersachsen
Erwin Drefs, Lebenshilfe Delmenhorst
Juliane Meinhold, Der Paritätische Gesamtverband
Claudia Scheytt, Der Paritätische Gesamtverband
Dr. Dorothea Terpitz, Gemeinsam leben Hessen e.V.

Redaktioneller Kontakt:

Claudia Scheytt, Der Paritätische Gesamtverband
Tel.: 030 24636-319
Fax: 030 24636-150
E-Mail: behindertenhilfe@paritaet.org

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:

Denis Kuvaev – shutterstock.com (Titel), Henning Schacht (S. 2), mjowra – fotolia.com (S. 8), Lisa F. Young – shutterstock.com (S. 11), vectorfusionart – shutterstock.com (S. 14), Joanna-Dorota – shutterstock.com (S. 37), Andrey_Popov – shutterstock.com (S. 41), andreaobzerova – fotolia.com (S. 44), pixelkorn – fotolia.com (S. 51)

1. Auflage, Juli 2019



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org

